

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

vernehmlassungSBRE@sem.ad-  
min.ch

14. Januar 2026

### **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S, Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die bereits am 17. Dezember 2021 vom Parlament beschlossene Änderung des AIG nun umgesetzt werden soll und parallel dazu die Sonderregelung für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S auf Gesetzesebene verankert wird.

Aufgrund der entsprechenden Regelung der Europäischen Union und der Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine erscheint es konsequent, dass die bestehenden Reisemöglichkeiten von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine beibehalten werden sollen.

Der Regierungsrat begrüsst insbesondere, dass es sich dabei explizit um eine Ausnahmeregelung handelt, welche auf die besondere Situation von Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S zurückzuführen ist. Sollte es in Zukunft zu einer Anwendung des Schutzstatus S für andere Gruppen kommen, würden für diese Personen dieselben Reiseeinschränkungen gelten wie für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende.

Wichtig erscheint schliesslich, dass ein wiederholter oder längere Zeit dauernder Aufenthalt in der Ukraine grundsätzlich weiterhin zu einem Widerruf des vorübergehenden Schutzes führt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger  
Landammann



Joana Filippi  
Staatsschreiberin



KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Appenzell, 22. Januar 2026

### **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Schaffung einer Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

#### **Zur Kenntnis an:**

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Liestal, 16. Dezember 2025

**Vernehmlassung betreffend Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen, dass die am 17. Dezember 2021 vom Parlament beschlossene Änderung des AIG nun umgesetzt werden soll und parallel dazu die Sonderregelung für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S auf Gesetzesesebene verankert wird.

Aufgrund der entsprechenden Regelung der Europäischen Union und der Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine erscheint uns konsequent, dass die bestehenden Reisemöglichkeiten von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine beibehalten werden sollen.

Wir begrüssen insbesondere, dass es sich dabei explizit um eine Ausnahmeregelung handelt, welche auf die besondere Situation von Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S zurückzuführen ist. Sollte es in Zukunft zu einer erneuten Anwendung des Schutzstatus S kommen, würden für diese Personen dieselben Reiseeinschränkungen gelten, wie für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin





Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 27. Januar 2026

Präsidialnummer: P251672

## **Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026**

### **Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Der Regierungsrat unterstützt die zur Vernehmlassung unterbreiteten Gesetzesänderungen, mit einem Vorschlag zur gesetzestechnischen Ausgestaltung (s. unten Ziff. 2).

Der Regierungsrat begrüsst die Ausnahmeregelung, die Geflüchteten aus der Ukraine mit Schutzstatus S erlaubt, ohne vorgängige Reisebewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren. Der Ausnahmecharakter dieser Bestimmung ist durch die besondere Situation dieser Personengruppe sachlich begründet.

In diesem Zusammenhang erachtet es der Regierungsrat aber als wichtig, dass ein wiederholter oder längerer Aufenthalt im Heimatland ohne Einverständnis der zuständigen Behörde auch im Falle der Ukraine weiterhin grundsätzlich zum Widerruf des vorübergehenden Schutzes führen kann. Dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) neu nur noch Aufenthalte von maximal 15 Tagen pro Halbjahr (statt bisher pro Quartal) akzeptiert, ist ohne Anpassung der rechtlichen Grundlagen möglich und grundsätzlich zu begrüßen. Häufige Heimreisen stossen in der Öffentlichkeit nicht überall auf Verständnis und sind insbesondere für vorläufig aufgenommene Personen, denen diese Möglichkeit im Regelfall nicht offensteht, nur schwer nachvollziehbar. Ebenso befürwortet der Regierungsrat die Beibehaltung der Regelung, wonach der vorübergehende

Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt hat.

## 2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

### 2.1 Artikel 59f AIG

Aus gesetzestechnischer Sicht erscheint es überlegenswert, ob in einem generell-abstrakten Erlass auf Gesetzesstufe spezifische Ausnahmebestimmungen für ein einzelnes Land – konkret für die Ukraine – vorgesehen werden sollen. Es wäre vielmehr zu prüfen, ob Art. 59f AIG sowie die damit zusammenhängenden Fremdänderungen nicht allgemeiner formuliert werden könnten. Das Ziel wäre, dass die Ausnahmeregelung auch auf andere europäische Länder Anwendung finden könnte, die künftig in eine vergleichbare kriegsbedingte Situation geraten. Unter gleichen Voraussetzungen, insbesondere gestützt auf entsprechende Regelungen der Europäischen Union sowie auf bestehende Visumsbefreiungen im Schengenraum, könnten betroffene Personen ebenfalls in den Genuss vergleichbarer Reisemöglichkeiten gelangen.

#### Antrag:

Generell-abstrakte Formulierung einer Ausnahmeregelung für europäische Staaten, die einer mit der Ukraine vergleichbaren kriegsbedingten Situation ausgesetzt sind (mit denselben Voraussetzungen, wie sie für die Ukraine gelten); durch Änderung von Art. 59f AIG und entsprechende Fremdänderungen.

Der Regierungsrat weist ausdrücklich darauf hin, dass sich dieser Antrag nicht gegen die Beibehaltung der Reisefreiheit für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S richtet, sondern ausschliesslich die gewählte gesetzestechnische Ausgestaltung betrifft. Die Ausnahmebestimmung sollte aus Sicht des Regierungsrats so gefasst werden, dass sie auch bei anderen gleichgelagerten Ausnahmefällen sachgerecht angewendet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter Bevölkerungsdienste und Migration, Herr Dr. iur. Lukas Huber, [lukas.huber@jsd.bs.ch](mailto:lukas.huber@jsd.bs.ch), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Staatssekretariat für Migration SEM

Per E-Mail in Word und pdf:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

RRB Nr.: 39/2026  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

21. Januar 2026

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der beantragten Neuregelung soll für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine auch nach Inkrafttreten der Änderung des AIG vom 17. Dezember 2021 zu den Auslandsreisen das bisherige Recht weiterhin gelten. Danach kann diese Personengruppe – wie bis anhin – ins Ausland reisen, solange der Schutzstatus S nicht aufgehoben wird. Diese Sonderregelung soll ausschliesslich für die genannte Personengruppe gelten und nicht auf weitere Fälle ausgedehnt werden, sollte der Schutzstatus S in Zukunft aufgrund einer anderen schweren allgemeinen Gefährdung erneut zur Anwendung kommen.

Der Regierungsrat lehnt diese Sonderregelung für Personen aus der Ukraine ab.

Das Bundesparlament hat mit der beschlossenen Änderung des AIG bewusst eine klare Trennung zwischen Schutz und Rückkehr vorgenommen. Das generelle Reiseverbot soll verhindern, dass der Aufenthaltsstatus missbraucht wird, etwa durch Reisen ins Herkunftsland trotz angeblich drohender Gefahren. Die Beibehaltung der bestehenden Reisefreiheit für Ukrainer und Ukrainerinnen würde diese Logik durchbrechen und die Systematik schwächen. Auch aus integrationspolitischer Sicht ist die Sonderregelung abzulehnen, da eine hohe Reiseaktivität die Teilnahme an Integrationsmassnahmen unterbrechen und die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt beeinträchtigen kann. Letztlich ist die Schaffung einer ungerechtfertigten Zwei-Klassen-Praxis im Asylwesen abzulehnen.

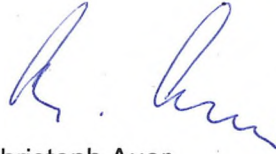
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Neuhaus  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Finanzdirektion



**Le Conseil d'Etat**

4511-2025

Département fédéral de justice et police  
Monsieur Beat JANS  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral Ouest  
3003 Berne

**Concerne : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger effectués par des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre lettre du 22 octobre 2025, par laquelle vous l'avez invité à se prononcer dans le cadre de la consultation citée en marge, et vous en remercie.

Compte tenu de l'exemption de visa Schengen pour les titulaires d'un passeport biométrique ukrainien et de la réglementation correspondante de l'Union européenne (UE) en la matière, il nous semble cohérent et souhaitable que les possibilités actuelles de voyage pour les personnes titulaires du statut de protection S originaires d'Ukraine, soient maintenues.

Cela étant, il nous semble inopportun d'ancrer cette exception dans la loi, dans la mesure où une disposition légale spécifique serait ainsi créée pour un groupe particulier de personnes étrangères afin qu'elles ne soient pas soumises à une base légale générale s'appliquant à toutes les autres personnes étrangères qui seraient au bénéfice du statut de protection S, obtenu dans une situation autre que celle qui est en lien avec la guerre en Ukraine. Procéder de la sorte serait constitutif d'une inégalité dans et devant la loi, créant, ainsi, un précédent pouvant être dangereux pour la sécurité du droit.

En conséquence, notre Conseil vous prie de trouver, dans le document annexé à ces lignes, une proposition alternative et ses explications.

Nous vous remercions d'ores et déjà pour l'attention que vous voudrez bien prêter à notre prise de position.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Annexe mentionnée

Copie à (format Word et pdf) : [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)



**Procédure de consultation relative à la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger effectués par des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S)**

**Prise de position du Conseil d'Etat de la République et canton de Genève**

---

Une loi étant un acte général et abstrait, il n'est pas envisageable, pour notre Conseil, de créer une disposition dans la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) ou la loi fédérale sur l'asile (LASi) qui s'appliquerait à un groupe de personnes étrangères clairement définies par leur pays de provenance ou leur nationalité.

Dans la mesure où notre Conseil ne souhaite pas remettre en cause les dispositions adoptées en 2021 par le Parlement (pas encore entrées en vigueur), nous proposons ce qui suit.

L'art. 59f LEI de l'avant-projet devrait être modifié ainsi :

**Art. 59f Interdiction de voyager pour les personnes admises à titre provisoire et les personnes à protéger**

1. Le SEM peut autoriser une personne admise à titre provisoire ou à protéger à se rendre dans un Etat pour lequel il existe une interdiction de voyager en vertu des articles 59d et 59e, lorsque des raisons majeures le justifient.

Cette formulation permet de respecter la forme de la loi, à savoir un acte général et abstrait. Le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM) aurait ainsi une marge de manœuvre pour pouvoir décider par directive dans quels cas (p.ex. pour les situations relatives à la guerre en Ukraine) il autorise les voyages ou pas.

S'agissant des modifications apportées à la LASi, il convient de rappeler que les modifications apportées en 2021 (pas encore entrées en vigueur) ont pour conséquence que la personne qui a séjourné de manière répétée dans l'Etat d'origine ou de provenance ne prend pas le risque de se voir révoquer sa protection provisoire (ancien art. 78 al. 1 let. c LEI), mais que dorénavant, si elle s'est rendue sans autorisation (on ne parle plus de séjour long ou répété) dans son Etat d'origine ou de provenance, son permis S s'éteint (art. 79 let. e LEI).

La nouvelle teneur proposée vise à ce que les personnes en provenance d'Ukraine qui ont séjourné longtemps ou de manière répétée dans leur Etat d'origine ou de provenance peuvent se voir révoquer leur permis S, sauf si elles ont obtenu l'accord des autorités compétentes (art. 78 al. 2). La proposition prévoit donc que ces personnes devront demander une autorisation.

A notre sens, il ne convient pas de faire une distinction au regard du pays de provenance entre révocation d'un permis S et extinction d'un permis S. Afin d'être tout à fait clair, en faisant une analogie avec les titres de séjour ordinaires, une révocation implique encore l'application du principe de proportionnalité avant de prendre la décision. Tel n'est pas le cas de l'extinction (à l'instar de la caducité d'un permis ; cf. art. 61 LEI).

Dans la mesure où un permis S s'éteint si la personne a voyagé sans l'autorisation de l'autorité compétente (SEM) (cf. art. 79 let. e LASi), il nous apparaît que le SEM devrait régler la problématique des personnes en provenance d'Ukraine par une directive.

**Au vu de ce qui précède, nous proposons d'abandonner la proposition de l'art. 78 al. 2 LASi du projet, tout comme celle relative à l'art. 79 al. 2 LASi.**



Il appartiendra cas échéant à l'autorité compétente (le SEM) de décider par voie de directive qu'il octroie systématiquement une autorisation de voyage aux ressortissants étrangers en provenance d'Ukraine au bénéfice d'un permis S.

Glarus, 3. Februar 2026  
Unsere Ref: 2025-249 / SKGEKO.5053

**Vernehmlassung i. S. Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus verdankt die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes in diesem Bereich. Insbesondere begrüssen wir, dass es sich dabei explizit um eine Ausnahmeregelung handelt, welche auf die besondere Situation von Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S zurückzuführen ist. Sollte es in Zukunft zu einer erneuten Anwendung des Schutzstatus S kommen, würden für diese Personen dieselben Reiseeinschränkungen gelten, wie für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommen und anerkannte Flüchtlinge.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

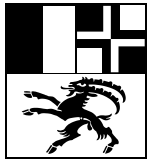
**Für den Regierungsrat**

Kaspar Becker  
Landammann

Arpad Baranyi  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Sitzung vom

19. Januar 2026

Mitgeteilt den

20. Januar 2026

Protokoll Nr.

33/2026

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail (Word- und PDF-Dokument) an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

**Vernehmlassung EJPD - Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes  
(Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit  
Schutzstatus S)  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 räumen Sie den Kantonen die Möglichkeit ein, sich zur Vernehmlassungsvorlage betreffend die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S) zu äussern. Dafür bedanken wir uns bestens.

Mit der angestrebten Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass Auslandsreisen von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine auch nach Inkrafttreten der Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vom 17. Dezember 2021 zu den Auslandsreisen von vorläufig Aufgenommenen, von Personen mit vorübergehendem Schutz sowie von Asylsuchenden nach wie vor möglich bleiben.

Der Kanton Graubünden begrüsst den Vorschlag zur geplanten Sonderregelung für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine. Die vorgesehene Ausnahme vom grundsätzlichen Reiseverbot berücksichtigt die besondere Situation dieser Personen

und ermöglicht weiterhin notwendige Auslandsreisen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Regelung zeitlich begrenzt und an die aktuelle Lage angepasst bleibt.

Für Rückfragen steht Ihnen Alexandra Buchmeier ([alexandra.Buchmeier@afm.gr.ch](mailto:alexandra.Buchmeier@afm.gr.ch), Tel. 081 257 25 31) gerne zur Verfügung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a smaller 'B' and a horizontal line.

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a series of vertical and diagonal strokes.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police (DFJP)  
A l'att. de M. le Conseiller fédéral  
Beat Jans  
Palais fédéral Ouest  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Par email à : [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Delémont, le 27 janvier 2026

**Modification de la LEI (réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger effectués par des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui donner l'opportunité de prendre position au sujet des modifications de la loi sur la réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S.

Compte tenu de la réglementation correspondante de l'Union européenne et de l'exemption de visa Schengen pour les titulaires d'un passeport biométrique ukrainien, il paraît cohérent que les possibilités actuelles de voyage pour les personnes titulaires du statut S originaires d'Ukraine soient maintenues.

Le Gouvernement partage l'analyse qu'il s'agit d'une disposition exceptionnelle, liée à la situation particulière des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S. Si le statut de protection S devait être réactivé à l'avenir, les mêmes restrictions de voyage que celles applicables aux réfugiés, aux personnes admises à titre provisoire et aux requérants d'asile s'appliqueraient alors à ces personnes.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Rosalie Beuret Siess  
Présidente



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
jsdds@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-  
departement EJPD

per E-Mail  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Luzern, 13. Januar 2026

Protokoll-Nr.: 40

**Änderung Ausländer- und Integrationsgesetz (Sonderregelung für Reisen ins  
Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)  
Stellungnahme Kanton Luzern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können und äussere mich wie folgt:

Trotz Verständnis für die politischen Rahmenbedingungen der Geflüchteten aus der Ukraine erachten wir die Sonderregelung als problematisch. Das visumsfreie Reisen von ukrainischen Staatsangehörigen stellt keinen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Asylsuchenden dar. Wir regen daher an, auf eine Sonderbestimmung zu verzichten und eine einheitliche Regelung für alle vorläufig aufgenommenen und asylsuchenden Personen zu schaffen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj  
Regierungsrätin



# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police  
Palais fédéral  
3003 Berne

## **Consultation relative à la modification de loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger effectués par des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S)**

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique.

Nous saluons le fait que la modification de la LEI, déjà adoptée par le Parlement le 17 décembre 2021, soit désormais mise en vigueur et que, parallèlement, la réglementation spéciale pour les personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S soit ancrée au niveau légal.

Compte tenu de la réglementation correspondante de l'Union européenne et de l'exemption de visa Schengen pour les titulaires d'un passeport biométrique ukrainien, il nous semble cohérent que les possibilités actuelles de voyage pour les personnes titulaires du statut S originaires d'Ukraine soient maintenues.

Nous saluons en particulier le fait qu'il s'agisse explicitement d'une disposition exceptionnelle, liée à la situation particulière des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S. Si le statut de protection S devait être réactivé à l'avenir, les mêmes restrictions de voyage que celles applicables aux réfugié-e-s, aux personnes admises à titre provisoire et aux requérant-e-s d'asile s'appliqueraient alors à ces personnes.

Enfin, il nous paraît important qu'un séjour long ou répété en Ukraine continue en principe de conduire à la révocation de la protection provisoire.

En vous remerciant d'avance de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 janvier 2026

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,  
C. GRAF

La chancière,  
S. DESPLAND



NE



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## **PER E-MAIL**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Herr Bundesrat Beat Jans  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 27. Januar 2026

## **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S). Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

### **1 Würdigung der Vorlage**

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, mit welcher für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S eine gesetzliche Sonderregelung für Reisen ins Ausland geschaffen werden soll. Die Vorlage trägt der besonderen Situation dieser Personengruppe Rechnung und ermöglicht es, die seit der erstmaligen Aktivierung des Schutzstatus S im März 2022 bestehende Praxis auf eine klare gesetzliche Grundlage zu stellen.

Es erscheint sachgerecht, dass die bestehenden Reisemöglichkeiten für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S – insbesondere die visumsfreie Reise im Schengen-Raum für Inhaberinnen und Inhaber eines biometrischen Reisepasses – bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes beibehalten werden. Damit wird zugleich die Kohärenz mit den entsprechenden Regelungen der Europäischen Union gewährleistet.

### **2 Systematik und Abgrenzung**

Der Regierungsrat unterstützt, dass es sich bei der vorgesehenen Sonderregelung ausdrücklich um eine auf die besondere Situation in der Ukraine beschränkte Ausnahme handelt. Für allfällige künftige Anwendungen des Schutzstatus S sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu den Einschränkungen von Auslandsreisen zur Anwendung gelangen. Dies trägt zur Systematik und Klarheit des Rechts bei.

Unverändert bleiben sollen zudem die bestehenden Schranken: Ein wiederholter oder längerer Aufenthalt im Heimatstaat sowie die Verlegung des Lebensmittelpunkts ins Ausland können weiterhin zum Widerruf oder zum Erlöschen des vorübergehenden Schutzes führen.

### 3            **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung keine zusätzlichen finanziellen oder personellen Auswirkungen für Bund und Kantone zur Folge hat. Die Vorlage führt im Wesentlichen zu einer gesetzlichen Absicherung der bestehenden Praxis.

### 4            **Schlussbemerkung**

Insgesamt ist der Regierungsrat mit der vorgeschlagenen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes einverstanden. Die Vorlage schafft die notwendige Rechtssicherheit und ermöglicht eine sachgerechte und verhältnismässige Regelung unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

-        [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-  
partement EJPD  
3003 Bern

E-Mail an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5651  
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 3. Februar 2026

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S) – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *Lieber Beat*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 haben Sie uns die geplante Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]) betreffend Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S zur Vernehmlassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 5. Februar 2026 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst die Schaffung der Sonderregelung für Auslandsreisen von Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S. Dadurch wird gewährleistet, dass für diese Personen die heutige Regelung der Auslandsreisen auch nach Inkrafttreten der Änderungen des AIG vom 17. Dezember 2021 zu den Auslandsreisen von vorläufig Aufgenommenen, Personen mit vorübergehendem Schutz sowie von Asylsuchenden weiterhin zur Anwendung kommen kann.

Heute können Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Dies entspricht auch der Regelung für Schutzbedürftige aus der Ukraine in der Europäischen Union (EU), die einen biometrischen Pass besitzen. Die EU sieht für Schutzsuchende aus der Ukraine keine Reisebeschränkungen vor. Zudem können sich Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine während 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen visumsfrei im Schengen-Raum aufhalten. Aufgrund der entsprechenden Regelung der EU und der Visumsbefreiung

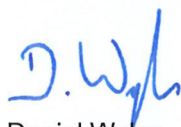
im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine macht es grundsätzlich Sinn, die bestehenden Reisemöglichkeiten von Personen aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz beizubehalten.

Um einem allfälligen Missbrauch entgegenzuwirken, kann auch künftig der Schutzstatus S von Personen aus der Ukraine widerrufen werden, wenn sie sich wiederholt oder länger als 15 Tage im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten haben. Zudem erlischt der vorübergehende Schutz, wenn der Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt wurde. Ein grundsätzliches Verbot von Auslandsreisen von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine wird als nicht zielführend erachtet, zumal auch die EU keine Reisebeschränkungen für Schutzsuchende aus der Ukraine vorsieht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Wyler'.

Daniel Wyler  
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Frunz Wallimann'.

Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin





Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 22. Januar 2026

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

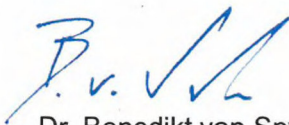
Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir sind mit der unterbreiteten Vorlage einverstanden und verzichten auf ergänzende Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

  
Beat Tinner  
Präsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Regierungsrat

Staatssekretariat für Migration  
SEM  
3003 Bern

*per E-Mail an:*  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schaffhausen, 20. Januar 2026

**Vernehmlassung betreffend die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes  
(Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit  
Schutzstatus S; Stellungnahme des Kantons Schaffhausen)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 hat das Eidgenössische Polizei- und Justizdepartement (EJPD) die Kantonsregierungen eingeladen, betreffend die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes<sup>1</sup> (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S) Stellung zu nehmen. Für die Einladung zur Vernehmlassung danken wir Ihnen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Schaffhausen begrüsst die von der Bundesversammlung beschlossene Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, welche Einschränkungen für Reisen ins Ausland von vorläufig Aufgenommenen, Personen mit vorübergehendem Schutz und von Asylsuchenden sowie Erleichterungen des Kantonswechsels von vorläufig Aufgenommenen zwecks Förderung der Integration vorsieht. Ebenso spricht sich der Kanton Schaffhausen für die vorgesehene Sonderregelung für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S aus. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Regelung in der EU sowie die Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine ausschlaggebend. Da mit der Vergabe des rückkehrorientierten Schutzstatus S – zumindest in der Theorie – letztlich eine Rückkehr in die Heimat angestrebt wird, kann es u. E. durchaus sinnvoll sein, wenn Personen mit Schutzstatus S in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat, sprich in die Ukraine, reisen

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]; SR 142.20)

können. Dies, damit sie ihren Bezug zur Ukraine pflegen können und nicht gänzlich verlieren. Gleichzeitig gilt es, die bestehenden Sanktionsmechanismen konsequent anzuwenden, um Missbrauchsfälle zu ahnden. Darüber hinaus erscheint es aus Sicht des Kantons Schaffhausen wichtig, dass sich die vorgesehene Sonderregelung ausschliesslich auf den vorliegenden Sacherhalt (Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S) beschränkt und kein Automatismus für allfällige zukünftige Vergaben des Schutzstatus S geschaffen wird.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Stamm Hurter".

*Dr. Cornelia Stamm Hurter*

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bilger".

*Dr. Stefan Bilger*

**Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM  
Stabsbereich Recht  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

**per E-Mail an:**  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

26. Januar 2026

**Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes  
(Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit  
Schutzstatus S)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 eingeladen, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Solothurn begrüsst (im Kontext der Einführung von Einschränkungen der Reisen ins Ausland von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen) die vorgeschlagene Sonderregelung, mit der die bestehenden Reisemöglichkeiten von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine (aufgrund der entsprechenden Regelungen der Europäischen Union und der Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Reisepass der Ukraine) bis auf Weiteres beibehalten werden können. Ebenfalls sind wir einverstanden, dass das SEM den vorübergehenden Schutz von Personen mit Schutzstatus S weiterhin widerrufen kann, wenn sich diese Personen ohne Einverständnis der zuständigen Behörde wiederholt oder längere Zeit im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten haben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

sig.  
Yves Derendinger  
Staatsschreiber

VERSENDET AM 17. JAN. 2026

kantons**schwyz** 

6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Staatssekretariat für Migration SEM  
3003 Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schwyz, 20. Januar 2026

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. Oktober hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes «Sonderregelung ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S» zur Vernehmlassung bis 5. Februar 2026 unterbreitet.

Die bestehenden Reisemöglichkeiten von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine sollen aufgrund der entsprechenden Regelung der Europäischen Union und der Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine bis auf weiteres beibehalten werden. Diese Sonderregelung für Auslandsreisen von Personen mit Schutzstatus S lehnen wir ab.

Derzeit läuft ebenfalls die Anhörung zu verschiedenen Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland: Künftig dürfen asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen grundsätzlich nicht mehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in andere Staaten reisen. Nach dem Willen des Parlaments darf das Staatssekretariat für Migration solche Reisen nur noch in Ausnahmefällen bewilligen. Wir begrüssen diese Regelung. Demgegenüber erachten wir eine Sonderregelung für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine für nicht angezeigt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Numero  
**477**

fr

0

Bellinzona  
**28 gennaio 2026**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia  
DFGP  
Palazzo federale ovest  
3000 Berna

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)  
(Word e pdf)

### **Procedura di consultazione concernente la modifica della legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (regolamentazione speciale per i viaggi all'estero di persone provenienti dall'Ucraina con statuto di protezione S)**

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 22 ottobre 2025 in merito alla summenzionata procedura di consultazione. Il progetto mira ad introdurre una regolamentazione speciale nella Legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrl) a seguito della modifica già approvata dal Parlamento il 17 dicembre 2021 che limita i viaggi all'estero delle persone ammesse provvisoriamente, le quali non potranno più, in linea di principio, viaggiare nel loro Stato di origine o di provenienza né in un altro Stato, senza autorizzazione, fintanto che saranno al beneficio di tale statuto.

Vi ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio in qualità di Esecutivo cantonale e prendiamo atto degli adeguamenti legislativi proposti, i quali tramite l'introduzione dell'art. 59f nLStrl e 79 cpv. 2 nLAsi permetteranno di continuare a garantire ai cittadini provenienti dall'Ucraina con statuto di protezione S l'applicazione dell'attuale regolamentazione in materia di viaggi all'estero, ovvero di viaggiare all'estero senza autorizzazione, anche dopo l'entrata in vigore delle modifiche alla LStrl approvate dal parlamento il 17 dicembre 2021 suindicate. Ciò consentirà di allinearsi alla normativa vigente nell'UE per le persone bisognose di protezione provenienti dall'Ucraina in possesso di passaporto biometrico, in quanto l'adeguamento legislativo concernente il divieto di viaggi all'estero di persone ammesse provvisoriamente o bisognose di protezione è in contraddizione con tale disposizione europea.

Tuttavia, risulta poco comprensibile che le persone con lo statuto di protezione S non siano sottoposte alle stesse regole applicabili alle persone ammesse provvisoriamente. Queste differenze di trattamento sono difficili da spiegare agli altri beneficiari che, pur

sottostando alla stessa legge e percependo prestazioni uguali, dispongono di una libertà di movimento molto più limitata.

Dal punto di vista dell'aiuto sociale, la possibilità di viaggiare all'estero senza autorizzazione rende complessa la verifica dell'effettiva presenza sul territorio svizzero, presupposto indispensabile per l'erogazione delle prestazioni. Considerata l'elevata mobilità delle persone con statuto di protezione S risulta inoltre difficile individuare eventuali prestazioni percepite indebitamente. Allo stato attuale non è ipotizzabile per il Cantone introdurre controlli supplementari senza un aumento delle risorse.

Relativamente all'art. 78 cpv. 2, si auspica che la Confederazione applichi con rigore quanto proposto procedendo tempestivamente alla revoca della protezione provvisoria qualora emergano elementi che attestino soggiorni ripetuti o prolungati nello Stato d'origine o di provenienza, venendo meno l'esigenza di protezione.

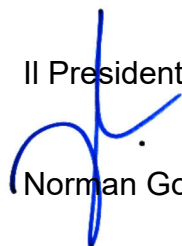
I soggiorni all'estero, frequenti o prolungati, sollevano degli interrogativi sull'effettivo stato di bisogno della persona, fondamentale per l'accesso all'aiuto sociale e comportano un rilevante carico amministrativo poiché si è costretti a ricostruire i periodi di assenza e ad adeguare le prestazioni assistenziali di conseguenza. Una limitazione dei viaggi all'estero, consentendoli eventualmente solo per la preparazione al ritorno definitivo in Ucraina, potrebbe contribuire a ridurre tali difficoltà e potenzialmente contenere, sia i rientri, sia i nuovi arrivi in Svizzera.

Vi ringraziamo sin d'ora per l'attenzione.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



(Norman Gobbi)

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Divisione dell'azione sociale e delle famiglie (dss-dasf@ti.ch)
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch)
- Sezione del sostegno sociale (dss-sdss@ti.ch)
- Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch; servizio.giuridico@polca.ti.ch)
- Servizio per l'integrazione degli stranieri (SIS) (di-sis@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Herr Beat Jans  
Bundesrat  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Frauenfeld, 13. Januar 2026

Nr. 20

## **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S) und teilen Ihnen mit, dass wir die vorgesehene Gesetzesrevision begrüssen.

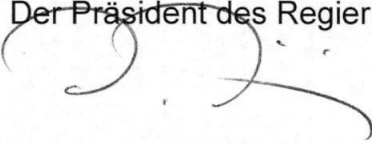
Damit soll eine Sonderregelung für Auslandsreisen von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine auf Gesetzesebene verankert werden, sodass für diese Personengruppe weiterhin die bisherige Regelung der Reisemöglichkeiten Anwendung findet. Im Zuge der Motionen Würth 24.3022 und Paganini 24.3035 wurde die Reisetätigkeit von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine eingeschränkt. Ein vollständiges Reiseverbot wurde von der Bundesversammlung jedoch nicht gefordert. Der nun vorgeschlagene Ansatz trägt diesem Umstand Rechnung und stellt aus unserer Sicht eine ausgewogene Lösung dar.

Als folgerichtig erachten wir zudem, dass ein wiederholter oder länger andauernder Aufenthalt in der Ukraine weiterhin zu einem Widerruf des vorübergehenden Schutzes führen kann.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Bundeshaus West  
Herr Bundesrat Beat Jans  
3003 Bern

### **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zu den Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit der Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Wir begrüssen, dass die bereits am 17. Dezember 2021 vom Parlament beschlossene Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]; SR 142.20) nun umgesetzt werden soll und parallel dazu die Sonderregelung für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S auf Gesetzesebene verankert wird.

Aufgrund der entsprechenden Regelung der Europäischen Union und der Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine mit Schutzstatus S erscheint es uns konsequent, dass die bestehenden Reisemöglichkeiten von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine beibehalten werden sollen. Wir begrüssen dabei insbesondere, dass es sich explizit um eine Ausnahmeregelung handelt, die auf die besondere Situation von Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S zurückzuführen ist. Sollte es in Zukunft zu einer erneuten Anwendung des Schutzstatus S kommen, würden für diese Personen dieselben Reiseeinschränkungen gelten, wie für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende.

Wichtig erscheint uns schliesslich, dass ein wiederholter oder auf längere Zeit dauernder Aufenthalt in der Ukraine grundsätzlich weiterhin zu einem Widerruf des vorübergehenden Schutzstatus führt.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 27. Januar 2026



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli





2026.00190

**P.P.** CH-1951  
Sion

**A-PRIORITY** Poste CH SA

Monsieur  
Beat Jans  
Conseiller fédéral  
Chef du Département fédéral de justice et  
police  
3003 Berne



Notre réf. SPM / STI / CMT

Date **28 JAN. 2026**

**Procédure de consultation : Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) - réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'avoir consulté au sujet de la modification citée en titre.

Nous saluons le fait qu'une réglementation spéciale permettant les voyages à l'étranger pour les personnes en provenance d'Ukraine au bénéfice du statut de protection S soit ancrée dans la loi. Compte tenu de la réglementation correspondante de l'Union européenne et de l'exemption de visa Schengen pour les titulaires d'un passeport biométrique ukrainien, il nous semble cohérent que les possibilités actuelles de voyage pour ces personnes soient maintenues.

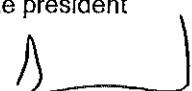
Il nous paraît cependant important de rappeler que les voyages à l'étranger des titulaires d'un permis S restent encadrés et, qu'ainsi, un séjour long ou répété en Ukraine continue, en principe, de conduire à la révocation de la protection provisoire. Dans ce contexte, nous déplorons le risque élevé de transfert de charges financières vers les cantons et demandons que la Confédération mette en œuvre les mesures nécessaires afin d'assurer le renvoi en Ukraine des personnes ne bénéficiant plus d'un statut de protection, et d'éviter ainsi aux cantons les coûts d'assistance résultant de l'impossibilité d'un tel renvoi.

Finalement, nous nous réjouissons que la mise en œuvre dans la loi de cette exception permette l'entrée en vigueur de la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) concernant la restriction des voyages à l'étranger pour les personnes requérantes d'asile ou au bénéfice d'une admission provisoire, adoptée par le Parlement le 17 décembre 2021.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Mathias Reynard



La chancelière

  
Monique Albrecht

Copie à [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Beat Jans  
Chef du Département fédéral de justice et  
police (DFJP)  
Palais fédéral ouest  
3003 Berne

*Envoi par courriel en Word et PDF à :  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch*

Réf. : 26\_COU\_112

Lausanne, le 28 janvier 2026

**Consultation sur la modification de loi fédérale sur les étrangers et l'intégration  
(réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger effectués par des personnes  
en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir invité à se prononcer dans le cadre de la consultation citée en titre.

Le Gouvernement vaudois salue la volonté du Conseil fédéral d'ancrer dans une base légale, en l'occurrence dans la LEI et la LAsi, la réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger effectués par des personnes en provenance d'Ukraine, titulaires du statut de protection S.

Il lui apparaît en effet judicieux et cohérent qu'en sa qualité de membre associé de l'Espace Schengen notre pays demeure aligné sur la réglementation de l'Union européenne et maintienne la possibilité actuelle de voyager pour ces personnes dès lors qu'elles sont munies de leur passeport national biométrique.

Il prend enfin acte du caractère exceptionnel de cette disposition, lié à la situation particulière des personnes en provenance d'Ukraine et de l'intention du Conseil fédéral de ne pas l'étendre au statut de protection provisoire en général. Cette solution évite de créer une différence de traitement, à l'avenir, pour d'autres bénéficiaires d'une protection provisoire vis-à-vis des personnes en procédure d'asile (permis N) et celles admises provisoirement (permis F).

En vous remerciant de l'attention portée à ce qui précède, le Conseil d'Etat vaudois vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de ses sentiments respectueux.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

**Copies**

- Office des affaires extérieures (OAE)
- Service de la population (SPOP)



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Herr Bundesrat Beat Jans  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zug, 27. Januar 2026 ms

**Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 5. Februar 2026 vernehmen zu lassen. Zur Vorlage nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug lehnt den Vorschlag des Bundesrats, wonach für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine eine Sonderregelung betreffend Reisemöglichkeiten ins Ausland geschaffen werden soll, generell ab. Eine solche Sonderregelung stellt eine Ungleichbehandlung mit asyl-suchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen dar, für welche künftig eine Verschärfung der Reiseeinschränkungen vorgesehen ist. Auslandsreisen von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine, namentlich auch Reisen in die Ukraine, sollen in Zukunft deshalb gleichermassen einer Bewilligungspflicht unterliegen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
(vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
EJPD

Bern, 12. Januar 2026 / SO  
20260205\_VL\_Sonderregelung\_AIG\_d

Elektronischer Versand: [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

## **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

### **Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, uns im Rahmen der Konsultation zum oben genannten Objekt zu äussern. Nachstehend finden Sie unsere Stellungnahme.

Die FDP.Die Liberalen begrüsst die vorgeschlagene Sonderregelung im AIG, welche die bisherigen Reisemöglichkeiten für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine vorläufig bewahrt. Die Partei steht zu humanitärer Solidarität mit Menschen, die vor Krieg flüchten. Die vorgeschlagene Sonderregelung für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S ist sinnvoll, weil sie rechtliche Kohärenz mit Schengen- und EU-Praxis herstellt. Die dazugehörigen Ausführungsverordnungen zu Auslandsreisen für vorläufig aufgenommene, schutzbedürftige und asylsuchende Personen werden unterstützt, da sie den Beschluss des Parlaments vom Dezember 2021 umsetzen und damit Rechtssicherheit und klare Vollzugsregelungen schaffen.

Gleichzeitig verlangt die FDP aber klare und wirksame flankierende Vorkehrungen gegen Missbrauch, da Rückmeldungen aus Vollzug, Kantonen und Gemeinden auf Missbrauchsrisiken hinweisen (z. B. wiederholte, längere Heimatreisen, Rückkehrhelfertourismus, unklare Herkunftsdokumente). Die vorgeschlagene Ausnahmeregel soll befristet gelten; das Parlament und der Bundesrat sollen die Wirkungen periodisch überprüfen. Die Partei fordert vom Bundesrat, dass künftige Gewährungen des Schutzstatus S restriktiver gestaltet werden können (z. B. räumliche Beschränkung auf Personen aus tatsächlich von Kampfhandlungen oder Besetzung betroffenen Gebieten) und bestehende Bewilligungen im Nachhinein nicht pauschal in Frage gestellt werden. Ohne zuverlässigen Datenaustausch besteht zudem das Risiko von Doppelgewährungen und Umgehung innerhalb des Dublin-Raums.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich explizit um eine Ausnahmeregelung handelt, welche auf die besondere Situation von Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S zurückzuführen ist (siehe auch Motion [25.4067](#) Fraktion RL). Sollte es in Zukunft zu einer erneuten Anwendung des Schutzstatus S kommen, würden für diese Personen dieselben Reiseeinschränkungen gelten, wie für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende.



Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident



Benjamin Mühlemann  
Ständerat

Die Co-Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher  
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Jonas Projer



**GRÜNE Schweiz**

Lucie Jakob

Waisenhausplatz 21

lucie.jakob@gruene.ch

031 511 93 21

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per Mail an: [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 05.02.2026

**Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes  
(Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit  
Schutzstatus S)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel genannten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten.

Die vorliegende Vernehmlassung hängt zusammen mit der Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland. Die GRÜNEN werden sich jeweils in einer separaten Stellungnahme zu den beiden Vernehmlassungen äussern.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Änderungen steht ebenfalls die bereits 2019 in die Vernehmlassung gegebene Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes bezüglich Einschränkungen für Reisen ins Ausland sowie Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme. Mit dieser Vernehmlassung wurden die neuen Art. 59d AIG sowie Art. 59e AIG eingeführt, die im Dezember 2021 beschlossen wurden, bisher aufgrund des Kriegsausbruchs in der Ukraine und der damit einhergehenden Einführung des Schutzstatus S jedoch nicht umgesetzt wurden. Die GRÜNEN haben auch zu dieser Vernehmlassung Stellung genommen und das generelle Reiseverbot von Personen im Asylprozess, vorläufig aufgenommenen oder

anderweitig schutzbedürftigen Personen als unzulässige Einschränkung der Bewegungsfreiheit kritisiert.<sup>1</sup> Diese Haltung vertreten die GRÜNEN weiterhin.

Der nun in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesentwurf sieht vor, einen neuen Art. 59f AIG zu schaffen, der eine Sonderregelung für Personen mit Schutzstatus S enthält. Diese dürften im Gegensatz zu asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Personen weiterhin in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat sowie auch in andere Länder reisen. Dies ergibt sich gemäss Bundesrat aus der Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen aus der Ukraine mit einem biometrischen Pass sowie den entsprechenden Regelungen in der EU. Dieser Widerspruch zur Schweizer Regelung sei zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetzesänderung bezüglich Reiseverbote nicht vorauszusehen gewesen. Nicht aufgehoben werden die Bestimmungen bezüglich Widerruf des Schutzstatus S bei einem Aufenthalt länger als 15 Tage im Herkunft- oder Heimatstaat sowie bezüglich Erlöschen des Schutzstatus S bei Verlegen des Lebensmittelpunktes ins Ausland. Die Umsetzung dieser Sonderregelungen bedingen Gesetzesanpassungen, für die das vorliegende Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.

Die GRÜNEN begrüssen grundsätzlich, dass für Personen mit Schutzstatus S das Reisen in ihr Heimat- oder Herkunftsland weiterhin möglich sein soll. Die dadurch entstehende Ungleichbehandlung gegenüber asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen ist aus ihrer Sicht jedoch unhaltbar und ungerechtfertigt. **Die GRÜNEN fordern deshalb anstelle der Ausnahmeregelung für Personen mit Schutzstatus S die Einführung eines humanitären Schutzstatus für alle Kriegsgeflüchteten, wie sie dies bereits in ihrer Fraktionsmotion [24.4086](#) gefordert hatten.** Dieser würde allen Schutzbedürftigen unabhängig von ihren Fluchtgründen – sei es individuelle Verfolgung, Krieg oder Bürgerkrieg – dieselben Konditionen und Rechte einräumen.

Ein generelles Reiseverbot, wie es nun für vorläufig aufgenommene und asylsuchende Personen gilt, ist zudem aus Sicht der GRÜNEN unverhältnismässig und nicht mit den Menschenrechten vereinbar. Es widerspricht sowohl dem Recht auf Familienleben, das in Art. 14 der Schweizer Bundesverfassung sowie Art. 8 der EMRK festgehalten ist, als auch der Bewegungsfreiheit (Art. 10 BV). Zudem sind die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen zu restriktiv und könnten nur für wenige Personen zur Anwendung kommen. In ihrer Vernehmlassungsantwort zu den Verordnungsänderungen werden die GRÜNEN daher Anpassungen diesbezüglich vorschlagen. Beispielsweise müssen gerade in Bezug auf Familien- und Verwandtenbesuche Bewilligungen schneller erfolgen.

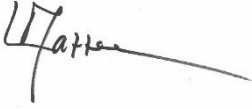
In der Summe befürworten die GRÜNEN zwar die Regelung, dass schutzbedürftige Personen aus der Ukraine in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat reisen dürfen, fordern jedoch gleichzeitig, dass diese Regelung auch für vorläufig aufgenommene oder andere schutzbedürftige Personen gelten muss. Es kann nicht sein, dass zwei Klassen von Geflüchteten mit unterschiedlichen Rechten entstehen. Diese Ungleichbehandlung ist strikt zu vermeiden, auch um die Rechtsgleichheit zu wahren. Zudem greift ein generelles Reiseverbot zu stark in die Grundrechte der Betroffenen ein und ist daher nicht verhältnismässig. Zu den Ausnahmen und den weiteren Verordnungsänderungen werden sich die GRÜNEN in einer separaten Stellungnahme äussern.

---

<sup>1</sup> Vernehmlassungsantwort vom 22.11.2019: [https://gruene.ch/wp-content/uploads/2019/11/ver\\_191122\\_restrictionsvoyage.pdf](https://gruene.ch/wp-content/uploads/2019/11/ver_191122_restrictionsvoyage.pdf)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mazzone', with a long horizontal stroke extending to the right.

Lisa Mazzone  
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Jakob', with a stylized, cursive script.

Lucie Jakob  
Fachsekretärin

Per Mail: [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 2. Februar 2026

## **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Vorlage sieht die Schaffung einer Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vor.

### **Position Die Mitte:**

#### **Beibehaltung der bestehenden Regelung für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine**

Das Parlament hat noch vor Ausbruch des Ukraine-Kriegs – auch aufgrund eines Vorstosses aus den Reihen der Mitte – beschlossen, Reisen ins Ausland von vorläufig Aufgenommenen, Asylsuchenden sowie von Personen mit Schutzstatus S einzuschränken. So dürfen diese, sofern keine anderweitigen Ausnahmen festgelegt wurden, grundsätzlich weder in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat noch in einen anderen Staat reisen.

Heute ist es Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine jedoch erlaubt, ohne Reisebewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren. Dies in Übereinstimmung mit der geltenden Regelung in der EU, die für Schutzsuchende aus der Ukraine keine Reisebeschränkungen vorsieht. Ausserdem können sich Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine während 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen visumsbefreit im Schengen-Raum bewegen.

Die Mitte hält an dieser Stelle fest, dass der Status S grundsätzlich rückkehrorientiert ist und dies auch bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz bleibt. Damit diese Rückkehrorientierung auch faktisch mindestens nicht erschwert wird, können Reisen von Ukrainerinnen und Ukrainern in ihr Herkunftsland in gewissen Fällen durchaus sinnvoll sein. Aus diesen Gründen erachtet es Die Mitte als richtig, die bestehende Reiseregulation für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes beizubehalten. Gleichzeitig spricht sich Die Mitte dafür aus, dass diese Sonderregelung – wie in der Vorlage vorgesehen – im Falle einer künftigen Anwendung des Schutzstatus S nicht gelten soll, bzw. diese aufgrund der dann vorliegenden Gegebenheiten neu geprüft werden müsste.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

**Die Mitte**

Sig. Philipp Matthias Bregy  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel  
Generalsekretär Die Mitte Schweiz



Sozialdemokratische Partei der  
Schweiz

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

05.02.2026

**SP-Stellungnahme zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes  
(Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutz-  
status S)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

**1. Zusammenfassung der Vorlage**

Mit dieser Vorlage soll im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) eine **Sonderregelung für Auslandsreisen von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine** geschaffen werden. Ziel ist, sicherzustellen, dass für diese Personengruppe auch nach der vollständigen Inkraftsetzung der AIG-Revision von 2021, welche die Auslandsreisen von vorläufig Aufgenommenen, von Personen mit vorübergehendem Schutz sowie von Asylsuchenden grundsätzlich verbietet, die bisherigen Reisemöglichkeiten weitergelten.

Nach geltendem Recht können Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S – in Übereinstimmung mit der Regelung der EU und aufgrund der Visumsbefreiung für ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass – ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Die 2021 beschlossene Änderung des AIG sieht demgegenüber für alle Personen mit vorübergehendem Schutz ein grundsätzliches Reiseverbot vor. Um diesen Widerspruch zu beheben, schlägt der Bundesrat nun eine gesetzliche Ausnahmebestimmung vor.

Die Sonderregelung soll so lange gelten, wie der vorübergehende Schutz für Personen aus der Ukraine aufrechterhalten bleibt. Parallel dazu wird in einem separaten Vernehmlassungsverfahren die Anpassung der Ausführungsverordnungen für alle übrigen betroffenen Personengruppen vorgenommen.

## 2. Grundsätzliche Haltung der SP zur Vorlage

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Sonderregelung im Grundsatz. Es ist folgerichtig und angemessen, dass Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S, die sich aufgrund der Visumsbefreiung ohnehin frei im Schengenraum bewegen dürfen, weiterhin ohne zusätzliche Reisebewilligung reisen und in die Schweiz zurückkehren können.

Mit dieser Regelung wird eine praktikable Lösung gefunden, welche der geltenden europäischen Rechtslage entspricht und den internationalen Verpflichtungen der Schweiz Rechnung trägt. Der Bundesrat trägt damit der besonderen Situationen von Schutzsuchenden aus der Ukraine Rechnung und stellt sicher, dass die Schweizer Regelung mit jener der EU abgestimmt bleibt.

Die bisherigen Erfahrungen mit der grosszügigeren Reiseregulation für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine zeigen zudem, dass damit keine nennenswerten Nachteile verbunden sind. Demgegenüber ermöglicht Reisefreiheit die Pflege familiärer Beziehungen und sozialer Netzwerke, was sich positiv auf die psychische Gesundheit der Betroffenen und ihre Integration auswirkt. Gleichzeitig können Aufenthalte im Herkunftsland dazu beitragen, Kontakte aufrechtzuerhalten und die Situation vor Ort abzuklären, was eine spätere freiwillige Rückkehr erleichtern kann. Vor diesem Hintergrund stellen sich grundsätzliche Fragen zur Gleichbehandlung verschiedener schutzbedürftiger Personengruppen.

## 3. Kritische Würdigung

### 3.1 Zementierung einer problematischen Rechtsungleichheit

Die vorgeschlagene Sonderregelung für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine macht deutlich, dass die seit 2021 beschlossenen pauschalen Reiseeinschränkungen für andere schutzbedürftige Personengruppen sachlich nicht zwingend sind. Indem für eine einzelne Gruppe eine gesetzliche Ausnahme geschaffen wird, während für andere vergleichbar schutzbedürftige Personen weiterhin weitgehende Reiseverbote gelten, wird eine bereits bestehende **Rechtsungleichheit weiter zementiert**.

Die Erfahrungen mit der Reisefreiheit für Personen mit Schutzstatus S zeigen, dass grosszügigere Regelungen weder zu systematischem Missbrauch noch zu Vollzugsproblemen führen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb vergleichbare Bedürfnisse – insbesondere der Erhalt familiärer Beziehungen und sozialer Netzwerke – bei anderen schutzbedürftigen Personen deutlich restriktiver behandelt werden sollen. Diese unterschiedliche Behandlung ist rechtspolitisch problematisch und steht im Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der menschenrechtskonformen Ausgestaltung des Migrationsrechts.



Die SP Schweiz weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Sonderregelung zwar im konkreten Fall der Ukraine-Flüchtlinge sinnvoll und notwendig ist, gleichzeitig aber Fragen zur **Gleichbehandlung und Kohärenz der Rechtsordnung** aufwirft. Während Personen mit Schutzstatus S künftig von den Reiseeinschränkungen ausgenommen bleiben, gelten für andere schutzbedürftige Gruppen weiterhin enorm restriktive Regeln. Diese Ungleichbehandlung ist rechtspolitisch problematisch und bedarf einer sorgfältigen Begründung.

### 3.2 Praxisänderung des SEM zu Aufhalten in der Ukraine

Gemäss erläuterndem Bericht wird mit der vorliegenden Vorlage auch den Motionen Würth (24.3022) und Paganini (24.3035) Rechnung getragen, indem das Staatssekretariat für Migration (SEM) seine Praxis zu Aufhalten in der Ukraine anpasst.<sup>1</sup> Nach dem neuen Art. 78 Abs. 2 Asylgesetz kann das SEM den vorübergehenden Schutz widerrufen, wenn sich die betroffene Person wiederholt oder längere Zeit im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten hat. Gemäss Art. 51 Asylverordnung 1 gilt ein Aufenthalt von mehr als 15 Tagen in der Regel als «längere Zeit».

Das SEM plant nun, seine Praxis per November 2025 dahingehend anzupassen, dass Aufenthalte in der Ukraine nicht mehr 15 Tage pro Quartal, sondern nur noch 15 Tage pro Halbjahr zulässig sein sollen. Diese Praxisänderung ist kritisch zu würdigen.

Da es sich hierbei nicht um eine gesetzliche Regelung, sondern um eine verwaltungsinterne Praxisänderung handelt, muss zwingend sichergestellt werden, dass die betroffene Personengruppe über diese Änderung transparent, verständlich und rechtzeitig informiert wird. Andernfalls besteht ein erhebliches Risiko, dass Personen unverschuldet gegen die neue Praxis verstossen. Ein Widerruf des Schutzstatus S darf daher nur äusserst zurückhaltend erfolgen und setzt voraus, dass das SEM nachweisen kann, dass die betroffene Person die neue Regelung kannte und sie vorsätzlich missachtet hat.

---

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht S. 4 f.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer  
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth  
Co-Präsident

Carla Müller  
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesrat Beat Jans

Elektronisch an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 05. Januar 2026

## **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP lehnt die vorgeschlagene Sonderregelung für Auslandsreisen von Ukrainern mit Schutzstatus S entschieden ab. Sie untergräbt die rechtsstaatlichen Prinzipien und öffnet Tür und Tor für Missbrauch. Der Schutzstatus S wurde als vorübergehende Notlösung eingeführt und nicht um eine uneingeschränkte Reisemöglichkeit auf Kosten der hiesigen Steuerzahler zu ermöglichen. Die Erlaubnis von Heimatreisen dieser Personen bedeutet, dass die besondere Schutzbedürftigkeit nicht mehr besteht, da es offenbar möglich ist, unversehrt ins Heimatland und zurück zu reisen. Jede Heimatreise muss folglich zum automatischen Entzug des S-Status führen.**

Die Bundesversammlung hat 2021 Einschränkungen für Reisen ins Ausland von vorläufig Aufgenommenen, Personen mit vorübergehendem Schutz sowie von Asylsuchenden beschlossen. Heute ist es den Personen mit Schutzstatus S freigestellt, visafrei ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren. Die beschlossene Änderung beabsichtigt jedoch zu verhindern, dass diese Personen in ihren Heimatstaat oder einen anderen Staat reisen. Ausnahmen bleiben möglich. Aufgrund dieses Widerspruchs sah sich der Bundesrat veranlasst, lediglich eine teilweise Umsetzung des Parlamentsbeschlusses auf den 1. Juni 2024 vorzunehmen. Mit dieser Vorlage nun möchte der Bundesrat aufgrund einer EU-Regelung sowie der Visabefreiung im Schengenraum mit biometrischem Pass dafür sorgen, dass Ukrainer in der Schweiz in ihrem bisherigen Reiseverhalten nicht beschränkt werden. Ukrainer können sich während 3 Monaten pro Halbjahr visafrei im Schengenraum aufhalten.

Das Parlament hat beschlossen, dass generell Reisen in die Heimat oder in das Herkunftsland für die erwähnten Personengruppen untersagt sind. Ausnahmen sind nur - sofern notwendig - im Hinblick auf die Vorbereitung der definitiven Ausreise im Einzelfall erlaubt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) soll mit dieser

Vorlage bei besonderen persönlichen Gründen auch längere Reisen bewilligen können.

#### Position der SVP:

Die Ausführungen, dass der Schutzstatus S nach wie vor widerrufen werden kann, wenn man sich länger als 15 Tage im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten hat, ist völlig unzureichend. Auch die Feststellung, dass der Schutz erlischt, wenn jemand seinen Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt hat, ist grotesk nichtssagend, da absolut selbstverständlich.

Das Parlament sah grundsätzlich ein Erlöschen der Bewilligung bei jeglicher Reise ins Heimat- oder Herkunftsland vor. Der Hinweis, dass die EU keine Reisebeschränkungen für Ukrainer vorsieht, ist gänzlich unbeachtlich, da die Schweiz von ihrem demokratischen und rechtsstaatlichen Verständnis her, durch unseren legitimierten Gesetzgeber selbständig über die Voraussetzungen eines Aufenthalts von Ausländern in der Schweiz beschliessen kann und soll. Dem Bundesrat ist in keiner Weise beizupflichten, wenn er zum Ergebnis gelangt, dass keinerlei Gründen bestünden, die bestehenden Reiseregeln zu ändern. Damit zeigt er – wie bereits im Rahmen des EU-Pakets –, dass er die Funktion unserer legislatorischen Instanz in der Schweiz nicht gebührend ernst nimmt. Der Bundesrat ist lediglich umsetzende Instanz und kann sich dabei nicht über den Gesetzgeber stellen, diese Macht kommt ihm nicht zu, weshalb diese Vorlage eine klare Kompetenzüberschreitung und Arbeitsverweigerung darstellt. Diese Schlussfolgerung wird auch durch das lange Hinausschieben der aktuellen Vorlage und damit des Vollzugs eines Bundesgesetzes belegt. Obwohl auch die überwiesenen Motionen Würth und Paganini (24.3022 und 24.3035) die Aberkennung des Schutzstatus S fordern, wenn eine Person für eine bestimmte Aufenthaltsdauer (z.B. 14 Tage) ausreist, setzt sich der Bundesrat dennoch über diese Entscheide hinweg. Der Bundesrat ist des Weiteren der Auffassung, dass mit der Beschränkung, wonach Ukrainer sich ab November 2025 nur noch 15 Tage pro Halbjahr – anstelle von heute 15 Tagen pro Quartal – in der Heimat folgenlos aufhalten können, dem Rechtsstaat Genüge getan sei. Dem ist jedoch offensichtlich nicht so. Es hat sich in der Vergangenheit nämlich gezeigt, dass diese Zeit allzu oft genutzt wird, um weitere Verwandte in die Schweiz holen ohne vorgängig ein Gesuch um Familiennachzug gestellt zu haben, wie es korrekt wäre, wenn nicht die Schutzsuche im Vordergrund steht. Die Gemeinden werden dann vor vollendete Tatsachen gestellt und haben letztlich die Konsequenzen zu tragen, ohne mitbestimmen zu können. Der Bund ist auch hier viel zu naiv, wenn er von keinen Kosten für die Kantone und den Bund ausgeht. Diese Auslandsreisen führen zu einer Sog-Wirkung und vermehrter Zuwanderung, die die arbeitende Schweizer Bevölkerung zu tragen haben. Wer reisen kann, ist offenbar nicht in einer existenziellen Notlage. Heimatreisen untergraben die Glaubwürdigkeit des Schutzstatus und mindern die Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine Sonderregelung schafft zudem eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen schutzbedürftigen Personen.

Es ist völlig klar, dass sollte der Schutzstatus durch den Bund in späteren Jahren aufgehoben werden, ein Grossteil der Ukrainer dennoch in der Schweiz bleiben wird. Sie werden unser hervorragendes Gesundheitssystem und unsere grosszügigen Sozialleistungen sicherlich nicht freiwillig entbehren, dafür sind die Leistungen der Schweiz viel zu verlockend. Es ist deshalb unabdingbar, dass der Wille des Gesetzgebers korrekt umgesetzt wird und unbewilligte Heimatreisen zu einem eo ipso Erlöschen der Bewilligung sowie des Schutzes in der Schweiz führen. Den Behörden darf diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt werden und es sind auch

keine Verhältnismässigkeitsprüfungen vorzunehmen, wenn eine Reise in die Heimat resp. das Herkunftsland stattgefunden hat. Die sog. «Kann»-Bestimmungen, die der Bund vorsieht, sind ein Hohn, führen diese unser System doch ad absurdum. Die prozessualen Kosten sind enorm, da im Rahmen dieser Ermessensentscheide jegliche Gründe durch alle Instanzen mit Gratis-Anwälten angeführt werden können, weshalb eine Ausreise nicht zumutbar sein soll. Unser Rechtssystem ist aber definitiv nicht auf solche Fälle ausgelegt. Allfälligen Verfahren, neuen Gesuchen, Asylgesuchen etc. darf in diesen Konstellationen keine aufschiebende Wirkung zukommen, ansonsten unser System noch weiter ausgehöhlt würde.

Der klägliche Verweis auf die EU-Anerkennungsrichtlinie sowie die Massenzustrom-Richtlinie der EU, die keine Beschränkungen für Schutzsuchende vorsehen, wird den Schweizer Gesetzgebungsprozessen in keiner Weise gerecht. Die Schweiz muss ihre eigene restriktive Asylpolitik verfolgen und zur Anwendung bringen. Familiennachzugsgesuche und vereinfachte Schutzgewährungen von Verwandten sind zu unterbinden, da dies Festsetzungstendenzen fördert und nicht im öffentlichen Interesse ist.

Die SVP missachtet die lange Bearbeitungsdauer für diese unbrauchbare Vorlage und die Salomitaktik. Der Rechtsstaat darf keinesfalls derart konterkariert werden, weshalb der Beschluss der Bundesversammlung von 2021 ausnahmslos umzusetzen ist.

Wir fordern den automatischen Verlust des Schutzstatus bei Heimatreisen jeglicher Dauer. Ausnahmegewilligungen sind äusserst restriktiv für die Vorbereitung der definitiven Ausreise zu erteilen. Ferien für zweimal bis zu 90 Tagen pro Halbjahr im Schengenraum sind zu verweigern, da dies dem Schutzgedanken widerspricht und unsere öffentlichen Gelder nicht hierfür verwendet werden, sondern alleine den notwendigsten Lebensbedarf in der Schweiz abdecken sollen. Schliesslich soll damit auch Mehrfachgesuchen in verschiedenen Staaten entgegengewirkt werden. Es darf kein Schutzsuche-Tourismus in Europa gefördert werden durch unsere lasche Politik. Unsere Bundesgesetze müssen seitens Schweizer Behörden zwingend höher gewichtet werden als rechtstaatlich gering legitimierte EU-Richtlinien und EU-Verordnungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling  
Nationalrat

Henrique Schneider

Département fédéral de justice et police  
Monsieur le Conseiller fédéral Jans  
Palais fédéral ouest  
CH-3003 Berne

Par courriel à:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Berne, 11 février 2026

**Modification de la Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger effectués par des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S): prise de position de l'Union syndicale suisse (USS)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de votre invitation à participer à la consultation susmentionnée. Le projet de modification de la Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) vise à garantir une réglementation spéciale pour les personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S en matière de voyage à l'étranger. Les règles qui s'appliqueront aux Ukrainien-ne-s ayant un statut S seront ainsi différentes de celles qui ont été adoptées le 17 décembre 2021 pour les requérant-e-s d'asile, les personnes admises à titre provisoire et les personnes à protéger. En effet, la modification de la LEI adoptée par le Parlement fin 2021 prévoit à l'article 59d une interdiction de se rendre dans l'État d'origine ou de provenance, ainsi qu'à l'article 59e une interdiction de voyager.

Actuellement les personnes en provenance d'Ukraine au bénéfice d'un statut S peuvent voyager à l'étranger et revenir en Suisse sans autorisation de voyage, ce qui est contraire aux nouvelles dispositions sur l'interdiction de voyager dans la LEI. L'Union syndicale suisse salue la volonté politique de maintenir les possibilités de voyager dont disposent les bénéficiaires du statut S en provenance d'Ukraine, compte tenu de la réglementation en vigueur au sein de l'Union européenne qui prévoit l'exemption de visa Schengen pour les titulaires d'un passeport biométrique ukrainien.

Cependant, l'USS déplore que les modifications prévues dans la loi renforcent l'inégalité juridique existante entre les personnes étrangères admises à titre provisoire et les personnes bénéficiant du statut de protection S. L'USS appelle le Conseil fédéral et le Parlement à permettre à toutes les personnes réfugiées de voyager. Fin 2019, dans le cadre de la procédure de consultation sur les modifications de la LEI visant à restreindre les voyages à l'étranger, nous nous étions déjà fermement opposé-e-s aux restrictions à la liberté de voyager, les jugeant contraires aux droits fondamentaux et disproportionnées.

L'USS regrette également la décision du Conseil fédéral de limiter, à partir du début du mois de novembre 2025, les séjours en Ukraine pour les bénéficiaires du statut S à 15 jours par semestre au lieu de 15 jours par trimestre en vigueur jusqu'ici. Un voyage au pays permet de maintenir des liens avec la famille et les proches et à leur apporter du soutien. Le maintien de ces liens contribue également à une meilleure santé mentale des personnes à protéger, ce qui favorise leur intégration sociale et professionnelle en Suisse. L'USS s'oppose à toute restriction supplémentaire des possibilités de voyager pour les personnes qui ont cherché refuge en Suisse. Les règles actuelles sont déjà particulièrement restrictives et disproportionnées.

En vous remerciant de prendre en considération notre prise de position et avec nos meilleures salutations,

**UNION SYNDICALE SUISSE**

A blue ink signature, likely of Pierre-Yves Maillard, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Pierre-Yves Maillard  
Président

A blue ink signature, likely of Cyrielle Huguenot, featuring a stylized 'H' and 'U' followed by a long horizontal stroke.

Cyrielle Huguenot  
Secrétaire centrale





Staatssekretariat für Migration SEM  
3003 Bern - Wabern  
[vernehmlassungSBRE@se.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@se.admin.ch)

Bern, 5. Februar 2026 sgV-Kl/ym

**Vernehmlassungsantwort: Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zu äussern. Eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes aus dem Jahr 2021 hat Einschränkungen für Reisen ins Ausland zur Folge. Dadurch soll die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt insbesondere durch eine Erleichterung des Kantonswechsels gefördert werden.

Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine sollen hingegen weiterhin ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren können, was auch der Regelung für Schutzbedürftige aus der Ukraine in der EU, die einen biometrischen Reisepass besitzen, entspricht.

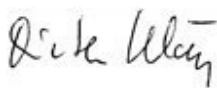
**Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage.**

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Urs Furrer  
Direktor



Dieter Kläy  
stv. Direktor, Ressortleiter



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 5. Februar 2026

**Stellungnahme zu folgenden Vernehmlassungen:**

- **Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)**
- **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur «Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)» und zur «Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

**Allgemeine Einschätzung**

Da die beiden Vorlagen thematisch verwandt sind, erlauben wir beide im gleichen Schreiben zu behandeln.

In Bezug auf die Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1) anerkennen die Schweizer Städte das Bestreben des Bundes, klare und einheitliche Regelungen zu schaffen. Allerdings hat sich der Städteverband bereits 2019 in der Vernehmlassung zur Gesetzesänderung betreffend Verschärfungen der Bestimmungen zu den Reisen ins Heimat-/Herkunftsland und in Drittstaaten ablehnend geäußert. Entsprechend kritisch werden die Verordnungsbestimmungen gesehen. Insbesondere hat eine Mehrheit der Städte einen Vorbehalt gegenüber der unverhältnismässigen Verschärfung von bereits restriktiven Reisebeschränkungen, welche im Widerspruch zu verfassungsrechtlich festgehaltenen Grundrechten stehen. Dem Schweizerischen Städteverband ist es diesbezüglich ein Anliegen, einen angemessenen Ermessensspielraum innerhalb dieser Reisebestimmungen zu gewähren, um den vielfältigen Grundbedürfnissen von Geflüchteten in unterschiedlichen Lebenslagen gerecht zu werden.

Die Schweizer Städte befürworten grundsätzlich die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes und die damit vorgeschlagene Sonderregelung für die Beibehaltung der geltenden Reisebestimmungen für Personen mit Schutzstatus S. Die Beibehaltung dieser Sonderregelung ist erforderlich, um

einen Widerspruch im geltenden Recht zu beseitigen, und wird aus administrativen sowie praktischen Gründen unterstützt.

### **Stellungnahme Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)**

Schweizer Städte begrüssen grundsätzlich das Bestreben des Bundes, klare und einheitliche Regelungen zu schaffen. Da der Städteverband allerdings die vorausgehende Gesetzesänderung abgelehnt hat, ist auch die Haltung gegenüber den Verordnungsanpassungen kritisch.

Die vorgesehenen Reisebeschränkungen führen in ihrer praktischen Wirkung zu einem nahezu umfassenden Reiseverbot, da die vorgesehenen Ausnahmen sehr eng gefasst sind und nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung gelangen würden. Sie stehen damit im Widerspruch zu verfassungsrechtlich festgehaltenen Grundrechten wie die Achtung des Rechts auf Leben und persönliche Freiheit (Bewegungsfreiheit), Schutz der Privatsphäre (Familienleben) und Recht auf Ehe und Familie. Bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen betreffen sie darüber hinaus das Recht auf ihren Schutz sowie die Kinderrechte im Allgemeinen.

Dem Schweizerischen Städteverband ist es darum ein Anliegen, dass die Verordnungen den vielfältigen Grundbedürfnissen von Geflüchteten in unterschiedlichen Lebenslagen gerecht werden. Dazu gehört eine grosszügigere und praxisnahe Regelung für Familien- und Verwandtenbesuche. Ein stabiles soziales Umfeld trägt nachweislich dazu bei, die Perspektive einer Rückkehr ins Herkunftsland zu stärken und diese zu erleichtern. Dringende Gesuche müssen rasch bearbeitet werden, und der bestehende Ermessensspielraum muss bewahrt werden, um individuelle Situationen, insbesondere aus humanitären, familiären, gesundheitlichen Gründen Rechnung zu tragen.

Zusätzliche Einschränkungen und überflüssige Präzisierungen sollten vermieden werden wie beispielsweise die Anpassungen in Art. 9 Abs. h Bst. 1 E-RDV betreffend Notwendigkeit eines Nichtbezugs von Sozialhilfeleistungen seit mindestens sechs Monaten, Art. 16 Abs. 4 E-RDV bezüglich der fehlenden Gebührenreduktion bei Einreichung einer digitalen Fotografie oder Art. 19 Abs. 1 Bst. g und h E-RDV hinsichtlich der Verweigerung der Ausstellung eines Reisedokuments.

### **Stellungnahme Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Die Schweizer Städte befürworten die vorgeschlagene Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) und die notwendigen Anpassungen des Asylgesetzes (AsylG). Die Sonderregelung für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S ist notwendig, um einen Widerspruch im geltenden Recht zu beheben. Die Vorlage verhindert zusätzliche administrative und personelle Aufwände bei den kantonalen und kommunalen Behörden und schafft Rechtssicherheit für die betroffene Personengruppe, indem sie eine Regelung beibehält, die sich als praktikabel erwiesen hat.

Die Beibehaltung der geltenden Reiseregeln für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine trägt den spezifischen Umständen Rechnung und ist aus administrativen und praktischen Gründen grundsätzlich zu befürworten. Die Beibehaltung des Status quo, wonach Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine keine Reisebewilligung für Reisen ins Ausland benötigen, stellt eine wesentliche administrative Entlastung für die Kantone und damit auch für die Städte dar. Die Sonderregelung verhindert einen erheblichen Mehraufwand bei der Abwicklung, Beratung und der Durchsetzung von Reiseverboten, welcher zu unzumutbaren personellen Belastungen auf allen föderalen



Ebenen führen würde. Die vorgeschlagene Sonderregelung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und somit auf die Städte, da sie dem geltenden Recht entspricht.

Die vorgeschlagene Sonderregelung stellt sicher, dass die Schweiz ihre Regelung in Bezug auf Auslandsreisen im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Union sowie dem visumsfreien Reiseverkehr im Schengen-Raum für ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass hält und erhöht die Rechtsklarheit und reduziert die Komplexität sowohl für die betroffenen Personen als auch für die Verwaltungsorgane in den Städten.

Die geltenden Reiseregeln haben sich grundsätzlich bewährt. Die Sonderregelung stellt sicher, dass weiterhin Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung bestehen. Insbesondere wird die Möglichkeit zum Widerruf des Schutzstatus S beibehalten, wenn sich eine Person wiederholt oder länger als die zulässige Dauer im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten hat (Art. 78 Abs. 2 nAsylG). Zudem erlischt der Schutz, wenn der Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt wurde (Art. 79 Bst. a AsylG). Die Fortführung der geltenden Widerrufsregelungen anstelle des automatischen Erlöschens (Art. 79 Bst. e nAsylG) ist aus praktischer Sicht der Städte angemessen, da sie eine differenziertere Behandlung von Fällen ermöglicht.

Einzelne Städte weisen darauf hin, dass die Sonderregelung für Personen mit Schutzstatus S zu einer Verstärkung der Rechtsungleichheit zwischen vorläufig aufgenommenen Personen und solchen mit Schutzstatus S führt. Um diese Ungleichbehandlung zu verringern, würden sich diese Städte grosszügigere Reisebestimmungen für die anderen Stati wünschen und nicht restriktivere Regeln für den Schutzstatus S.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Franziska Ehrler, Leiterin Sozial- und Gesellschaftspolitik ([franziska.ehrler@staedteverband.ch](mailto:franziska.ehrler@staedteverband.ch), 031 356 32 47), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

AsyLex  
Gotthardstrasse 52  
8002 Zürich  
info@asylex.ch

**Per E-Mail (*vernehmlassungSBRE*  
*@sem.admin.ch*)**

Zürich, 5. Februar 2026

**Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den  
Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1) /  
Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit  
Schutzstatus S**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vereins AsyLex bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland. Gerne erlauben wir uns, hierzu im Rahmen einer einzigen Vernehmlassungsantwort übergreifend Stellung zu nehmen.

Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Naemi Dal Farra, Renate Bigler und Lea Hungerbühler

## **Stellungnahme von AsyLex**

### **zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1) / Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S**

AsyLex bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt gerne zu beiden Vernehmlassungsvorlagen gemeinsam Stellung. Miteinzubeziehen ist die durchgeführte Vernehmlassung zur *Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme*. AsyLex hatte bereits damals Stellung genommen.

Schon bei der Vernehmlassung zur erwähnten Gesetzesänderung führten wir von AsyLex unsere Bedenken zu verschärften Bestimmungen zu Auslandsreisen aus. Diese Haltung hat sich nun bei der aktuellen Vernehmlassung nicht geändert. AsyLex lehnt weiterhin das pauschale Reiseverbot für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen mit aller Deutlichkeit ab. Diesen Reiseverbote für eine ganze Personengruppe liegt einem nicht gerechtfertigten Generalverdacht zugrunde und stellt aus unserer Sicht klar einen Verstoss gegen das Gebot der Verhältnismässigkeit dar. Vorläufig Aufgenommene haben – wie die Schweizer Bevölkerung auch – Anspruch darauf, dass ihre Grundrechte gewahrt werden. Dazu gehört die Bewegungsfreiheit als Teil der persönlichen Freiheit und den Anspruch auf Achtung des Familienlebens. Mit diesem neuen Entwurf werden diese Rechte auf verfassungswidrige Weise eingeschränkt, wobei gewisse Änderungen – insbesondere für die Ermöglichung der Erwerbstätigkeit im Ausland – auch explizit begrüsst werden.

Folgende Aspekte möchten wir hervorheben:

- Das faktisch absolute Verbot von Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat aus familiären bzw. humanitären Gründen kann mit verfassungs- und konventionsrechtlichen Ansprüchen nicht in Einklang gebracht werden; die vorgesehene Regelung in Art. 8 RDV ist daher zu überarbeiten.
- Die Bewilligungsbedürftigkeit und äusserst eingeschränkte Bewilligungsfähigkeit jeglicher Reisen in Drittstaaten wirft zahlreiche grund- und menschenrechtliche Fragen auf – namentlich in Bezug auf familiäre Verbindungen. AsyLex begrüsst, dass die Verordnung weiterhin Ausnahmen für besondere persönliche Gründe vorsieht. Diese Ausnahmen müssen jedoch so ausgestaltet und angewendet werden, dass sie in der Praxis effektiv greifen. Gerade bei zeitkritischen Ereignissen wie schwerer Krankheit oder Tod von Angehörigen darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu führen, dass der Ausnahmegrund ins Leere läuft – eine Ausnahme, die wegen langer Verfahrensdauer unter Umständen zu spät gewährt wird, ist faktisch keine Ausnahme. Verbindliche Verfahrensfristen wären daher wünschenswert.
- Die Orientierung der Karenzfristen an den Regelungen für den Familiennachzug scheint grundsätzlich sachgerecht, wobei bei der Berechnung der Fristen die (zu

erwartende) erhebliche Dauer des Bewilligungsverfahrens zwingend zu berücksichtigen ist.

- Die vorgesehene Integrationsprüfung hat sach- und einzelfallbezogen zu sein, wobei insbesondere auf besondere Vulnerabilitäten zu achten ist; von der vorgesehenen Verschärfung bezüglich dem starren Erfordernis der Sozialhilfeunabhängigkeit in den sechs vorangehenden Monaten ist aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen abzusehen.
- Dass Auslandsreisen zu Zwecken der Erwerbstätigkeit vereinfacht ermöglicht werden sollen, wird ausdrücklich begrüsst.
- Die starre und generelle Maximaldauer von Auslandsreisen von 30 Tagen dürfte in gewissen Ausnahmefällen den Umständen nicht gerecht werden - so insbesondere bei schwerer bzw. terminaler Krankheit eines Familienmitglieds. Das SEM müsste daher zumindest über ein Ermessen verfügen, um im Ausnahmefall von der Maximaldauer abweichen zu können.
- Der Begriff der Familienmitglieder ist so zu definieren, dass faktisch gelebte Beziehungen und emotionale sowie materielle Abhängigkeitsbeziehungen miterfasst sind.
- Gebühren und Kostenfolgen sowie aufwändige Nachweisanforderungen dürfen keine faktischen zusätzlichen Zugangshürden schaffen.

AsyLex schliesst sich den ausformulierten Anpassungsvorschlägen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vollumfänglich an.

In Anlehnung an die Forderung der SFH ist AsyLex darüber hinaus in Bezug auf die Regelungen für den S-Status ebenfalls der Meinung, dass ein einheitlicher Schutzstatus mit dem Anspruch auf Rechtsgleichheit und -sicherheit eher zu vereinbaren wäre als die gegenwärtige Rechtslage.

Dass der Schutzstatus S trotz fehlender individueller Schutzprüfung und trotz explizit temporärem Charakter weitgehende Reisemöglichkeiten eröffnet, verstärkt den Eindruck einer verfassungsrechtlich problematischen Ungleichbehandlung gegenüber vorläufig Aufgenommenen. Gegen diese unterschiedliche Behandlung lassen sich mehrere rechtliche, systematische und migrationspolitische Argumente anführen:

- Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV). Die unterschiedlichen Reisebeschränkungen stellen eine sachlich nicht ausreichend begründete Ungleichbehandlung dar.
- Fehlende Verhältnismässigkeit. Auslandsreisebeschränkungen greifen in die persönliche Freiheit und die Garantie auf Privat- und Familienleben (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK) ein. Die Differenzierung ist unverhältnismässig, da mildere Mittel (z. B. Einzelfallprüfung) zur Verfügung stehen würden.
- Integrationspolitische Erwägungen. Es ist integrationspolitisch widersprüchlich, einer oft langfristig anwesenden Personengruppe (Status F) weniger Mobilität zuzugestehen als einer ausdrücklich temporären (Status S).
- Völker- und menschenrechtliche Bedenken. Das Recht auf Bewegungsfreiheit ist in der Verfassung und internationalen Übereinkommen anerkannt (Art. 10 BV, Art. 12 IPBPR). Die unterschiedliche Behandlung kann als unverhältnismässige



Einschränkung der Bewegungsfreiheit interpretiert werden, insbesondere wenn keine individuelle Risikoabwägung erfolgt.

- Praktische und rechtsstaatliche Probleme. Unterschiedliche Reisebestimmungen untergraben die Transparenz und Kohärenz des Asyl- und Schutzsystems.

Die bestehende Regelung zur Zulässigkeit von Auslandsreisen von vorläufig Aufgenommenen, Personen mit Schutzstatus S und von Asylsuchenden weist erhebliche verfassungs-, system- und menschenrechtliche Defizite auf. Insbesondere fehlt eine konsistente Schutz- und Mobilitätslogik, werden vergleichbare Schutzlagen ohne ausreichenden sachlichen Grund unterschiedlich behandelt und werden schwerwiegende Grundrechtseingriffe pauschal und dauerhaft angeordnet.

Es drängt sich daher eine statusübergreifende, individualisierte und verhältnismässige Neuregelung der Auslandsreisebestimmungen auf, die sich primär an der Dauer des Aufenthalts, der Verfahrenslage und der konkreten Schutzbedürftigkeit orientiert, oder aber - wie erwähnt - eine grundsätzliche Neugestaltung der Rechtslage mit einem einheitlichen Schutzstatus anstelle der heutigen, rechtsungleichen Handhabung von Status S und F.



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Schweizerische Beobachtungsstelle  
für Asyl- und Ausländerrecht  
Hallerstrasse 58  
3012 Bern  
031 381 45 40  
[geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch](mailto:geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch)

Eid. Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern  
Per Mail an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 04. Februar 2026

## **Vernehmlassung 2024/82 : Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Dabei stützt sie sich im Wesentlichen auf die Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Miteinzubeziehen bei dieser Vorlage ist die im Jahr 2019 durchgeführte Vernehmlassung zur [Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(AIG\): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme](#). Die SBAA hatte bereits damals im Rahmen der Vernehmlassung zu den neuen AIG-Bestimmungen Stellung genommen.<sup>1</sup>

\*\*\*

### **Einleitung**

Künftig soll ein generelles Reiseverbot gelten für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen,<sup>2</sup> und zwar sowohl in ihre Heimat- oder Herkunftsstaaten als auch in andere Staaten. Ausnahmen davon sind nur für wenige spezifische Konstellationen vorgesehen, wobei diese nicht für alle drei Personenkategorien gelten und wofür vorab eine Bewilligung einzuholen ist: So sollen z.B. vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen nur noch ausnahmsweise ins Heimatland reisen dürfen, wenn dies zur Vorbereitung ihrer selbstständigen

---

<sup>1</sup> Vernehmlassungsantwort der SBAA vom 21.11.2019 «[Änderung des AIG: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme](#)».

<sup>2</sup> Die Neuregelungen bzw. die beiden laufenden Vernehmlassungen betreffen nicht anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; für sie gilt der bereits in Kraft getretene [Art. 59c AIG](#), der dieser Personengruppe Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt (Abs. 1 Satz 1). Besteht der begründete Verdacht, dass dieses Reiseverbot missachtet werden soll, kann das SEM für alle Flüchtlinge aus einem betreffenden Heimat- oder Herkunftsstaat ein Reiseverbot für weitere Staaten vorsehen, insbesondere für Nachbarstaaten des Heimat- oder Herkunftsstaats (Abs. 1 Satz 2). Bisher hat das SEM davon nicht Gebrauch gemacht.

gen und definitiven Ausreise notwendig ist; für asylsuchende Personen werden Heimatreisen überhaupt nicht mehr möglich sein. (Wenige) Ausnahmen für das Reiseverbot in andere Staaten sind ebenfalls nur für vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen vorgesehen.

Die entsprechenden zwei Gesetzesartikel hatte das Parlament bereits am 17. Dezember 2021 – mit weiteren Änderungen im AIG – verabschiedet (neu[n] [Art. 59d<sup>3</sup>](#) und [Art. 59e<sup>4</sup>](#) nAIG). Sie waren bisher jedoch nicht in Kraft gesetzt worden; dies wegen der kurz danach erfolgten Aktivierung des Schutzstatus S am 11. März 2022 und der gleichzeitig (auch auf europäischer Ebene) beschlossenen Reisefreiheit für Geflüchtete aus der Ukraine.

Mit den nun (zusätzlich) geplanten Gesetzesänderungen, die Inhalt dieser Vernehmlassung sind, soll mit Art. 59f Vorentwurf(VE)-AIG eine Sonderregelung für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine geschaffen werden: Personen mit vorübergehendem Schutz (Schutzstatus S) sollen von diesen bereits beschlossenen Reiseverboten ausgenommen werden, die nebst asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen eigentlich auch schutzbedürftige Personen betreffen. Grund dafür ist gemäss [erläuterndem Bericht<sup>5</sup>](#) die für sie geltende Reisemöglichkeit, welche aufgrund der entsprechenden Regelung der EU und der Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine bis auf weiteres beibehalten werden soll (siehe Art. 9 Abs. 8 RDV). Dieser Widerspruch bzw. die besondere Situation sei zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetzesänderung betreffend die Reiseverbote im Dezember 2021 nicht vorauszusehen gewesen.

Ausserdem soll die aktuell bestehende Regelung, wonach der Schutzstatus S von Personen aus der Ukraine widerrufen werden kann, wenn sie sich länger als 15 Tage im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten haben, weiterhin gelten (Art. 78 Abs. 1 Bst c Asylgesetz [AsylG]; Art. 51 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1] und Weisungen SEM). Dasselbe gelte für die Regelung, wonach der vorübergehende Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt hat (Art. 79 Bst. a AsylG). Hierzu sollen mit Art. 78 Abs. 2 VE-AsylG und Art. 79 Abs. 2 VE-AsylG weitere Ausnahmeregelungen für Personen mit Schutzstatus S von den im Dezember 2021 beschlossenen Änderungen<sup>6</sup> im AsylG eingefügt werden. Zudem wird in der gleichzeitig laufenden Vernehmlassung ([2025/65](#)) Art. 51 AsylV 1 aufgehoben, in welchem bisher festgehalten war, dass längere Zeit in der Regel 15 Tage bedeute.

---

<sup>3</sup> [Art. 59d nAIG](#) regelt das Reiseverbot für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen für Reisen *in den Heimat- oder Herkunftsstaat*:

<sup>1</sup> Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ist die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt.

<sup>2</sup> Das SEM kann einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat bewilligen, wenn dies zur Vorbereitung ihrer selbstständigen und definitiven Ausreise notwendig ist. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gilt Artikel 59c.

<sup>4</sup> [Art. 59e nAIG](#) regelt das Reiseverbot für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen für Reisen *in andere Staaten*:

<sup>1</sup> Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ist die Reise in einen Staat, der nicht ihr Heimat- oder Herkunftsstaat ist, untersagt.

<sup>2</sup> Das SEM kann einer asylsuchenden Person ausnahmsweise eine Reise nach Absatz 1 bewilligen, wenn dies für die Durchführung ihres Asyl- oder Wegweisungsverfahrens notwendig ist.

<sup>3</sup> Es kann einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person ausnahmsweise eine Reise nach Absatz 1 bewilligen, wenn besondere persönliche Gründe vorliegen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen. Besteht für einen bestimmten Staat jedoch ein Reiseverbot nach Artikel 59c Absatz 1 zweiter Satz, so kann das SEM einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person eine Reise in diesen Staat nur bewilligen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen (Art. 59c Abs. 2).

<sup>4</sup> Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gilt Artikel 59c.

<sup>5</sup> SEM, [Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens](#) «Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)», S. 2.

<sup>6</sup> [Art. 78 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 nAsylG](#) und [Art. 79 Bst. e nAsylG](#).

Die Umsetzung dieser Sonderregelungen für Personen mit Schutzstatus S bedarf also diverser Gesetzesanpassungen im AIG und im AsylG, zu welchen das vorliegende Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird [2024/82].<sup>7</sup>

Bisher nicht geregelt wurden die Ausnahmen von diesem grundsätzlichen, bereits beschlossenen, Reiseverbot.<sup>8</sup> Diese erfordern Anpassungen in mehreren Verordnungen<sup>9</sup>, welche Inhalt der gleichzeitig laufenden Vernehmlassung [2025/65] ist, zu welcher die SBAA ebenfalls Stellung nimmt.

Die SBAA hatte im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen auf Gesetzesstufe im Jahr 2019 Stellung genommen.<sup>10</sup> Die SBAA hatte die Verschärfungen bezüglich Reiseverbot bereits damals in aller Deutlichkeit abgelehnt und lehnt sie nach wie vor deutlich ab. Alle Geflüchteten sollen reisen dürfen.

## Zentrale Forderungen der SBAA

- Die SBAA lehnt das beschlossene pauschale Reiseverbot mit den massiven und unnötigen Reisebeschränkungen nach wie vor in aller Deutlichkeit ab. Das Verbot geht zu weit und ist nicht vereinbar mit den Grundrechten der betroffenen Personen. Die vorgesehenen Ausnahmen sind so restriktiv und spezifisch geregelt, dass sie nur für wenige Betroffene zur Anwendung kommen.
- Die SBAA schlägt daher konkrete Anpassungen der relevanten Verordnungsbestimmungen vor, um den menschlichen Bedürfnissen von Geflüchteten in unterschiedlichen Situationen genügend Rechnung zu tragen. Dringend nötig ist eine bessere Regelung für die Ausnahmen bei Familien- und Verwandtenbesuchen. Es darf nicht sein, dass die schwerkranke Mutter in Deutschland stirbt, während ihre Tochter in der Schweiz auf die Bewilligung vom SEM wartet, um sich von ihr verabschieden zu können. Vor allem solche dringenden Gesuche müssen schnellstmöglich behandelt werden und der Ermessensspielraum für humanitäre und andere Gründe muss grosszügig ausgeschöpft werden.
- Für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine werden Auslandsreisen weiterhin ohne Bewilligungsverfahren erlaubt sein. Diese Ausnahmeregelung ist durch die im Schengener Grenzkodex verankerte Reisefreiheit der Ukrainer und Ukrainerinnen begründet.
- Die vom Parlament beschlossenen Verschärfungen treffen damit einmal mehr die Kriegsvertriebenen aus anderen Kontinenten. Sie zementieren die bereits bestehende unhaltbare Rechtsungleichheit zwischen vorläufig aufgenommenen Ausländer\*innen und Personen mit Schutzstatus S. Wie bereits im Fachbericht «[Gleiche Rechte für alle?](#)» bekräftigt, fordert die SBAA einen einheitlichen Schutzstatus für alle Kriegsvertriebenen an Stelle der vielen Ungleichheiten und dem unübersichtlichen Flickenteppich an Gesetzen und Verordnungen.

---

<sup>7</sup> Art. 59f Vorentwurf [VE]-AIG, Art. 78 Abs. 2 VE-AsylG und Art. 79 Abs. 2 VE-AsylG.

<sup>8</sup> Was fällt unter «zur Vorbereitung der selbstständigen und definitiven Ausreise notwendig» i.S.v. [Art. 59d Abs. 2 nAIG](#) und insbesondere Detailregelungen betreffend «persönliche Gründe» i.S.v. [Art. 59e Abs. 3 nAIG](#). Zudem sind diverse redaktionelle Änderungen geplant.

<sup>9</sup> Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV), Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV), Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL) und Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1).

<sup>10</sup> Vernehmlassungsantwort der SBAA vom 21.11.2019 «[Änderung des AIG: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme](#)».

## Bewegungsfreiheit statt Rechtsungleichheit

Die Bewegungsfreiheit ist Teil der persönlichen Freiheit, welche durch Art. 10 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird. Auch das Grundrecht auf Familienleben (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK) wird durch ein Reiseverbot tangiert. Jede Einschränkung dieser Grundrechte muss verhältnismässig sein und bedingt eine Interessenabwägung. Die beschlossenen pauschalen Reiseverbote in alle Länder für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen, mit den geplanten sehr spezifischen und nicht für alle Personenkategorien geltenden und bewilligungspflichtigen Ausnahmen sind nicht verhältnismässig. Angesichts dessen ist die geplante Sonderregelung für schutzbedürftige Personen zu begrüssen. Allerdings sollte die Bewegungs- und Reisefreiheit oder zumindest eine grosszügigere Reiseregulierung nicht nur schutzbedürftigen, sondern allen Menschen zugutekommen und zwar in Form eines **einheitlichen Schutzstaus**.

Die Erfahrungen mit der grosszügigeren Regelung für Personen mit Status S aus der Ukraine haben gezeigt, dass damit keine grossen Nachteile verbunden sind. Hingegen ermöglicht Reisefreiheit die Pflege von Familienbeziehungen. Dies wirkt sich einerseits positiv auf die psychische Gesundheit der Betroffenen und damit die Integration aus. Andererseits können Besuche im Heimatland zwecks Netzwerkpflege und Abklärungen der Situation vor Ort eine spätere Rückkehr erleichtern.

Hinter jedem Gesuch bzw. jeder Reiseverweigerung stehen Menschen und einzelne Schicksale: Es darf nicht sein, dass die schwerkranke Mutter in Deutschland stirbt, während ihre Tochter in der Schweiz auf die Bewilligung vom SEM wartet, um sich von ihr verabschieden zu können. Oder je nach Aufenthaltsstatus fällt sie gar nicht erst unter die Personenkategorie, für die eine – bewilligungspflichtige – Ausnahme vom Reiseverbot vorgesehen ist. Das geplante Regime führt dazu, dass zahlreiche Menschen die Schweiz über Jahre hinweg nicht verlassen dürfen oder dann nur nach einem langdauernden Bewilligungsverfahren.

Hinzu kommt, dass die geplanten Verordnungs- und Gesetzesanpassungen die bereits bestehende Rechtsungleichheit zwischen vorläufig aufgenommenen Ausländer\*innen und Personen mit Schutzstatus S zementieren, die nicht haltbar ist. Daher bekräftigt die SBAA erneut ihre Forderung nach einem **einheitlichen Schutzstaus** für alle Kriegsvertriebenen: Alle Geflüchteten sollen reisen dürfen. Geflüchtete brauchen Schutz, Aufnahme und eine Perspektive, solange sie nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Das gilt unabhängig davon, aus welchem Land sie geflüchtet sind, und unabhängig davon, ob der Grund persönliche Verfolgung, Krieg oder Bürgerkrieg ist.

Aus Sicht der SBAA ist es dringend angezeigt, zuerst Rechtsgleichheit zu schaffen, bevor nun weitere Ungleichheiten in einem unübersichtlichen Flickenteppich von Verordnungen und Gesetzen zementiert werden.

\*\*\*

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Meret Hofer



Co-Geschäftsleiterin SBAA

Lars Scheppach



Co-Geschäftsleiter SBAA

Michael Egli  
Bereich Grundlagen und Politik  
Fachstelle Migrationspolitik  
Tel. direkt: +41 41 419 22 03  
E-Mail: [megli@caritas.ch](mailto:megli@caritas.ch)

Staatssekretariat für Migration  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Luzern, 5. Februar 2026

## **Vernehmlassung zur Änderung des AIG: Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2025 ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des AIG eröffnet. Dabei geht es um eine Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S. Dies als Folge einer Gesetzesänderung des AIG, die bereits am 17. Dezember 2021 vom Parlament verabschiedet wurde und die Reisefreiheit für Asylsuchende sowie Personen mit vorläufiger Aufnahme und vorübergehendem Schutz einschränkt. Die beiden Artikel ([Art. 59d](#) und [Art. 59e](#)) im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) waren bisher jedoch nicht in Kraft gesetzt worden, weil es zu Widersprüchen mit der Reisefreiheit für Geflüchtete aus der Ukraine kam, für die am 11. März 2022 das erste Mal der vorübergehende Schutz aktiviert wurde. Das SEM führt dazu nun zwei separate Vernehmlassungen durch. Diese Vernehmlassungsantwort bezieht sich auf die Sonderregelungen für Schutzsuchende mit Status S aus der Ukraine, die vom grundsätzlichen Reiseverbot ausgenommen werden sollen. Zur Verordnungsänderung, die das Reiseverbot für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Menschen mit vorübergehendem Schutz grundsätzlich präzisieren, äussert sich Caritas in einer separaten Stellungnahme.

Caritas Schweiz verhindert, lindert und bekämpft Armut in der Schweiz und weltweit in rund 20 Ländern. Gemeinsam mit dem Netz der Regionalen Caritas-Organisationen setzt sie sich mit ihren Projekten und Beratungsangeboten für Menschen ein, die in der Schweiz von Armut betroffen oder bedroht sind oder sich in einer schwierigen Lebenslage befinden. Caritas Schweiz äussert sich regelmässig zu sozial-, migrations-, klima- und entwicklungspolitischen Fragen.

## **Massive, nicht nachvollziehbare und unverhältnismässige Einschränkung der Bewegungsfreiheit**

Caritas Schweiz hat sich bereits im Jahre 2019 zur Gesetzesänderung geäussert und mit aller Deutlichkeit die massiven und nicht nachvollziehbaren Reiseeinschränkungen abgelehnt<sup>1</sup>. Diese schränken die Bewegungsfreiheit, das Recht auf Familienleben und damit die Grundrechte in unverhältnismässiger Weise ein. An dieser Position hat sich nichts verändert. Für Caritas ist nicht ersichtlich, was für ein öffentliches Interesse besteht, die Bewegungsfreiheit von schutzbedürftigen Menschen, die hier oft seit vielen Jahren leben, derart massiv einzuschränken. Es wird aber auch der spezifischen Situation vieler kriegs- und gewaltvertriebenen Familien nicht gerecht, die oft unfreiwillig auf verschiedene Länder verteilt leben müssen. Entsprechend schränken diese Gesetzesartikel auch das Recht auf Familienleben massiv ein.

Caritas gibt dem Bundesrat recht, der im erläuterten Bericht zum Schluss kommt, dass «keine Gründe für die Aufhebung der bestehenden Reiseregulungen für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine bestehen» und betont, dass sie sich grundsätzlich bewährt haben. Auch für Caritas sind keine Nachteile ersichtlich, dafür ermöglicht die Reisefreiheit die Pflege von Familienbeziehungen, was sich positiv auf die psychische Gesundheit der Betroffenen und damit die Integration auswirkt. Allerdings sind diese Erkenntnisse direkt auf nicht-Ukrainische Kriegsvertriebene übertragbar, die vorläufig Aufgenommen wurden oder in Zukunft einen Schutzstatus S erhalten werden.

***Caritas befürwortet daher, dass es keine neuen Reiseeinschränkungen für Schutzsuchende aus der Ukraine gibt. Gleichzeitig lehnt sie die bestehenden wie auch die beschlossenen Reisebeschränkungen für vorläufig Aufgenommene und Personen mit vorübergehendem Schutz grundsätzlich ab. Alle Schutzbedürftigen sollen das Recht haben zu reisen und ihre Angehörigen zu besuchen.***

## **Einheitlicher humanitärer Schutzstatus statt Prekarität und Ungleichheit**

Statt vorläufig Aufgenommene und Menschen mit vorübergehendem Schutz das Reisen sogar in Nachbarländer zu verbieten, braucht es vielmehr einen echten Schutzstatus, der die prekären Aufenthaltstitel ersetzt<sup>2</sup>. Ein solcher humanitärer Schutzstatus müsste effektive Aufenthaltssicherheit und Perspektive bieten, ein Recht auf Familiennachzug enthalten, eine würdige Existenzsicherung ermöglichen, aber auch die Bewegungsfreiheit der Betroffenen nicht unnötig einschränken. Ein einheitlicher humanitärer Schutzstatus würde aber auch die stossende Ungleichbehandlung von Menschen beseitigen, die zwar aus verschiedenen Ländern stammen, aber aus sehr ähnlichen Gründen schutzbedürftig sind. Diese Rechtsungleichheit zwischen vorläufig Aufgenommenen und Personen mit Schutzstatus S sorgt für viel Unverständnis und Verunsicherung und wird mit der geplanten Verordnungs- und Gesetzesanpassungen noch zementiert.

***Caritas plädiert daher mit aller Deutlichkeit dafür, aus den positiven Erkenntnissen rund um den Schutzstatus S die richtigen Schlüsse zu ziehen und eine Reform hin zu einem einheitlichen und menschenwürdigen humanitären Schutzstatus zu starten.***

---

<sup>1</sup> [Stellungnahmen Caritas \(S.16\)](#)

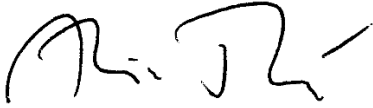
<sup>2</sup> Siehe dazu [Positionierung 2022](#)



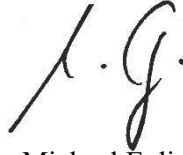
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Caritas Schweiz**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Masé'.

Aline Masé  
Leiterin Bereich Grundlagen und Politik  
Mitglied der Geschäftsleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Egli'.

Michael Egli  
Leiter Fachstelle Migrationspolitik

## Réponse des Centres sociaux protestants (CSP.ch) à la consultation relative aux modifications de la LEI (réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger effectués des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S)

### 1. L'avant-projet en résumé

En décembre 2021, le Parlement décidait de modifier la Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI). Cette modification visait à interdire le voyage des personnes titulaires d'une admission provisoire (permis F) ou d'une protection provisoire (permis S) dans leur pays d'origine et de provenance, ainsi que dans d'autres pays (art. [59d](#) et [59e](#) nLEI). Elle prévoyait également d'autoriser, sous certaines conditions, les personnes admises à titre provisoire à changer de canton lorsqu'elles exercent une activité lucrative ou suivent une formation professionnelle initiale en dehors de leur canton de résidence (art. 85b LEI).

Le 1<sup>er</sup> mai 2024, une modification des ordonnances est entrée en vigueur, mais uniquement pour le second volet. En effet, le Conseil fédéral avait décidé de ne pas mettre en vigueur les modifications relatives à l'interdiction de voyager. Les articles de loi concernés visaient non seulement les personnes titulaires d'un permis F, mais aussi les personnes bénéficiant d'une protection provisoire. Or, leur entrée en vigueur aurait contredit la directive européenne, reprise par la Suisse, qui confère aux personnes en provenance d'Ukraine le droit de voyager dans l'espace Schengen, mais aussi de retourner dans leur pays d'origine.

Pour résoudre cette contradiction, le Conseil fédéral a mis en consultation deux projets distincts :

- > [Modification des ordonnances d'exécution relatives à la restriction des voyages à l'étranger \(ODV, OASA, OEV, OERE et OA 1\) ; consultation 2025/65](#)
- > [Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration \(réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger effectués par des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S\) ; consultation 2024/82](#)

Les CSP prennent position séparément sur ces deux consultations. La présente prise de position concerne la seconde.

Une fois les deux modifications adoptées et les nouvelles dispositions légales de 2021 entrées en vigueur, une interdiction générale de voyager vers leur Etat d'origine ou de provenance s'appliquera aux personnes requérantes d'asile, aux personnes admises à titre provisoire et aux personnes à protéger (art. 59d, al.1, nLEI). Une seule exception est prévue : les personnes admises à titre provisoire et les personnes à protéger ne seront autorisées à se rendre dans leur pays d'origine que si cela est nécessaire pour préparer leur départ autonome et définitif (art. 59d, al. 3, nLEI). Il ne sera donc plus possible de voyager dans le pays d'origine en cas de maladie grave ou de décès d'un proche, en cas d'affaire urgente ou de motifs humanitaires, comme c'est le cas actuellement.

En ce qui concerne les voyages vers un Etat autre que leur Etat d'origine ou de provenance (art. 59e nLEI), certaines dérogations resteront possibles. Celles-ci sont élargies et précisées dans le projet de modification des ordonnances. Il restera toutefois possible de les restreindre à l'avenir, les nouvelles dispositions de la LEI prévoyant la possibilité d'interdire aux personnes admises provisoirement et aux titulaires de la protection provisoire de voyager dans certains pays limitrophes de leur pays d'origine.

([art. 59e, al. 3, nLEI](#) et [art. 59c LEI](#)). Dans de tels cas, la seule exception resterait qu'en cas de maladie grâce, accident grave ou décès d'un proche parent (art. 9a, al. 1, nODV).

Les modifications législatives qui font l'objet de la présente consultation visent à inscrire directement dans la loi, à l'art. 59f de l'avant-projet nLEI, un régime spécial pour les personnes à protéger en provenance d'Ukraine : celles-ci doivent être exemptées des interdictions de voyager déjà décidées, qui concernent non seulement les requérant-es d'asile et les personnes admises à titre provisoire, mais aussi les personnes à protéger. Cette exemption s'explique par le fait qu'elles bénéficient déjà du droit de voyager (cf. art. 9, al. 8, ODV) conformément à la réglementation européenne en vigueur. Le Conseil fédéral souhaite maintenant pérenniser cette exemption dans la LEI.

## 2. La position des Centres sociaux protestants (CSP.ch)

La liberté de mouvement et le droit de voyager font partie de la liberté personnelle garantie par l'art. 10 de la Constitution fédérale (Cst.). De plus, le droit fondamental à la vie familiale (art. 14 Cst., art. 8 CEDH) est également affecté par une interdiction de voyager.

Conformément à l'art. 36 Cst., toute restriction de ces droits fondamentaux doit être proportionnée et résulter d'une mise en balance des intérêts en présence<sup>1</sup>. Les interdictions de voyager dans tous les pays, imposées aux personnes requérantes d'asile, admises provisoirement et à protéger sont disproportionnées, même assorties des exceptions prévues : celles-ci sont trop spécifiques, soumises à autorisation et qui plus est différentes selon les statuts. En effet, les CSP sont convaincus qu'aucun intérêt public manifeste ne saurait être opposé aux intérêts privés concernés, lors de la mise en balance des intérêts.

Dans ce contexte, la réglementation spéciale prévue pourrait être bienvenue si elle s'appliquait à toutes et tous. En 2023, les CSP saluaient la décision de reporter la mise en vigueur des modifications relatives à l'interdiction de voyager pour les personnes admises à titre provisoire, en raison de la contradiction liée au voyage des personnes en provenance d'Ukraine. Ils y voyaient l'occasion de réévaluer complètement ces modifications législatives et de revenir sur l'interdiction de voyager, afin de garantir à toute personne admise provisoirement ou bénéficiant d'une protection provisoire le droit à la liberté de mouvement et le droit d'entretenir des relations avec ses proches.

Les CSP regrettent fortement que cette voie n'ait pas été suivie. Au contraire, le Conseil fédéral a fait le choix de maintenir l'interdiction initiale et de créer un régime d'exception pour un groupe particulier de personnes, ce qui constitue une mesure fortement discriminatoire. En effet, les modifications prévues ne font qu'accentuer l'inégalité juridique existante entre les personnes admises à titre provisoire et celles qui bénéficient actuellement du statut S.

Alors que la mise en œuvre des bases juridiques relatives au Pacte européen sur la migration et l'asile devrait intervenir à l'été 2026, l'adoption par l'UE du le Règlement (UE) [2024/1347](#)<sup>2</sup> pourrait être l'occasion d'harmoniser les droits liés à l'admission provisoire sur ceux liés à la protection subsidiaire

---

<sup>1</sup> Voir par exemple les arrêts du Tribunal fédéral [2D 14/2021](#) du 05.10.2021, consid. 3.1 ; [6B 739/2020](#) du 14 octobre 2020, consid. 1.1.1.

<sup>2</sup> Règlement (UE) 2024/1347 du Parlement européen et du Conseil du 14 mai 2024 concernant les normes relatives aux conditions que doivent remplir les ressortissants des pays tiers ou les apatrides pour pouvoir bénéficier d'une protection internationale, à un statut uniforme pour les réfugiés ou les personnes pouvant bénéficier de la protection subsidiaire et au contenu de cette protection, modifiant la directive 2003/109/CE du Conseil et abrogeant la directive 2011/95/UE du Parlement européen et du Conseil.

européenne. Entre autres améliorations<sup>3</sup>, ce règlement confère en effet aux bénéficiaires de la protection subsidiaire une bien plus grande liberté de mouvement, avec notamment comme seule restriction à l'obtention de document de voyage des « raisons impérieuses de sécurité nationale et d'ordre public » (art. 25). En outre, les personnes concernées peuvent circuler librement dans tout l'espace Schengen (art. 27).

C'est pourquoi les CSP se joignent à de nombreuses organisations pour demander l'instauration d'un statut de protection uniforme pour toutes les personnes actuellement titulaires d'un permis F ou d'un permis S. Un tel statut devrait être aligné sur celui de la protection subsidiaire européenne et notamment permettre aux personnes de voyager librement.

**Les Centres sociaux protestants (CSP.ch), 5 février 2026**

---

<sup>3</sup> Voir CSP.Ch, [Réponse des Centres sociaux protestants \(CSP.ch\) à la consultation relative à l'avant-projet d'approbation et mise en œuvre des échanges de notes entre la Suisse et l'Union européenne concernant la reprise des règlements \(UE\) 2024/1351, \(UE\) 2024/1359, \(UE\) 2024/1349, \(UE\) 2024/1358 et \(UE\) 2024/1356 \(Pacte de l'UE sur la migration et l'asile\)](#), 14.11.2024.

# femmes protestantes

## **Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)**

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

2. Februar 2026

femmes protestantes bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S).

Für femmes protestantes hört geschlechtergerechte Politik nicht an den eigenen Landesgrenzen auf. Es ist an der Zeit, dass das Recht auf ein sicheres und würdiges Leben kein Geburtsprivileg mehr ist.

femmes protestantes unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und verweist generell auf 4 Punkte hin:

- Femmes protestantes lehnt das beschlossene pauschale Reiseverbot mit den massiven und unnötigen Reisebeschränkungen nach wie vor in aller Deutlichkeit ab. Das Verbot geht zu weit und ist nicht vereinbar mit den Grundrechten der betroffenen Personen. Die vorgesehenen Ausnahmen sind so restriktiv und spezifisch geregelt, dass sie nur für wenige Betroffene zur Anwendung kommen.
- femmes protestantes schlägt daher die konkreten Anpassungen der relevanten Verordnungsbestimmungen gemäss der SFH vor, um den menschlichen Bedürfnissen von Geflüchteten in unterschiedlichen Situationen genügend Rechnung zu tragen. Dringend nötig ist eine bessere Regelung für die Ausnahmen bei Familien- und Verwandtenbesuchen. Es darf nicht sein, dass die schwerkranke Mutter in Deutschland stirbt, während ihre Tochter in der Schweiz auf die Bewilligung vom SEM wartet, um sich von ihr verabschieden zu können. Vor allem solche dringenden Gesuche müssen schnellstmöglich behandelt werden und der Ermessensspielraum für humanitäre und andere Gründe muss grosszügig ausgeschöpft werden.
- Für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine werden Auslandsreisen weiterhin ohne Bewilligungsverfahren erlaubt sein. Diese

# femmes protestantes

Ausnahmeregelung ist durch die im Schengener Grenzkodex verankerte Reisefreiheit der Ukrainer und Ukrainerinnen begründet.

- Die vom Parlament beschlossenen Verschärfungen treffen damit einmal mehr die Kriegsvertriebenen aus anderen Kontinenten. Sie zementieren die bereits bestehende unhaltbare Rechtsungleichheit zwischen vorläufig aufgenommenen Ausländer\*innen und Personen mit Schutzstatus S. femmes protestantes bekräftigt vor diesem Hintergrund die Forderungen der SFH nach einem einheitlichen Schutzstatus für alle Kriegsvertriebenen – egal von welchem Kontinent sie kommen – an Stelle der vielen Ungleichheiten und dem unübersichtlichen Flickenteppich an Gesetzen und Verordnungen.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Barbara Berger, Co-Geschäftsleiterin der femmes protestantes, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

[barbara.berger@femmesprotestantes.ch](mailto:barbara.berger@femmesprotestantes.ch)



Yvonne Feri  
Präsidentin



Barbara Berger  
Co-Geschäftsleiterin



---

# Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)

## Stellungnahme der EKM

---

Die Eidgenössische Migrationskommission EKM hat den gesetzlichen Auftrag, sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demografischen und rechtlichen Fragen auseinanderzusetzen, die sich aus internationalen Migrationsbewegungen für die Schweiz und ihre Bevölkerung ergeben. Im Rahmen ihres Mandats nimmt die EKM zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes Stellung, welche für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S für Reisen ins Ausland eine Sonderregelung anstrebt.

Ihren Fokus legt die EKM dabei auf den Schutz der Grund- und Menschenrechte, auf die konsequente Einhaltung der Vorgaben zur Reisefreiheit, auf die Vermeidung von integrationshemmenden Verschärfungen und auf die Schaffung von Rechtsgleichheit.

### Grund- und Menschenrechte schützen

Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) gibt dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl.

Auf dieser Grundlage beschliesst die vereinigte Bundesversammlung im Dezember 2021 die Reisevorschriften für Geflüchtete noch einmal zu drastisch zu verschärfen. Das Ausländer- und Integrationsgesetz AIG ist dahingehend zu ändern, dass Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen auf Gesetzesstufe generell untersagt werden (Art. 59d nAIG). Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat können vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen im Einzelfall nur dann bewilligt werden, wenn sie der Vorbereitung der selbstständigen und definitiven Ausreise in den Heimat- oder Herkunftsstaat dienen (Art. 59d Abs. 2 nAIG). Zusätzlich werden die bisher auf Verordnungsstufe geregelten Grundsätze für Reisen in einen anderen Staat als den Heimat- oder Herkunftsstaat, für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen auf Gesetzesstufe verankert (Art. 59e nAIG).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Art. 59d und Art 59e im Ausländer- und Integrationsgesetz AIG lehnte die EKM bereits im Jahr 2019 in der Ämterkonsultation ab. Auch weist sie die damit verbundenen Verordnungsänderungen in der RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1 ([Vernehmlassung 2025/65](#)) – zu denen sie separat Stellung nimmt – entschieden ab.



Generelle Reiseverbote stehen nicht im Einklang mit den Richtlinien der EU: Weder die EU-Anerkennungsrichtlinie<sup>2</sup> noch die Massenzustrom-Richtlinie der EU<sup>3</sup> enthalten Regelungen, wonach Personen mit subsidiärem oder vorübergehendem Schutz Auslandsreisen zu untersagen wären oder wonach die Reisefreiheit für diese Personen grundsätzlich einzuschränken wäre. Das beschlossene generelle Reiseverbot tangiert zudem die Grund- und Menschenrechte. Betroffen sind insbesondere die Bewegungs- und Reisefreiheit als Teil der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) und das Grundrecht auf Familienleben (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK). Jede Einschränkung der Grundrechte muss verhältnismässig sein und bedingt eine Interessenabwägung (Art 36 BV).

Aus Sicht der EKM ist das durch das Parlament beschlossene pauschale Reiseverbot in alle Länder für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen, in Verbindung mit den geplanten, sehr spezifischen und nicht für alle Personenkategorien geltenden, bewilligungspflichtigen Ausnahmen unverhältnismässig. Es gibt kein öffentliches Interesse, welches den privaten Interessen der Betroffenen gegenübergestellt werden könnte. Das generelle Reiseverbote widerspricht den verfassungsmässig garantierten Grundrechten und den Menschenrechten.

### **Vorgaben zur Reisefreiheit konsequent einhalten**

Das vom Parlament beschlossene generelle Reiseverbot in Art. 59d und Art 59e kann für Personen mit Schutzstatus S nicht angewendet werden, denn für sie ist die Reisefreiheit im Schengener Grenzkodex verankert. Dieser ist auch für die Schweiz als assoziiertes Mitglied des Schengen-Raums verbindlich. Auf der Basis der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) ist es Personen mit Schutzstatus S erlaubt, bewilligungsfrei aus der Schweiz aus- und in die Schweiz einzureisen.

- Der Schengener Grenzkodex regelt die Einreise in den Schengen-Raum. Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine sind von der Visumpflicht befreit.
- Nach rechtmässiger Einreise können sich Personen mit biometrischem Pass der Ukraine bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen visumsfrei im gesamten Schengen-Raum aufhalten.
- Der Schutzstatus S erlaubt es Personen aus der Ukraine ohne Reisebewilligung in die Schweiz ein- und auszureisen (Art. 9 Abs. 8 RDV). Auslandsreisen sind für Personen mit Schutzstatus S ohne Bewilligungsverfahren erlaubt. Diese Regelung entspricht der Regelung für Schutzbedürftige aus der Ukraine in der EU.<sup>4</sup>

Die pauschalen einschränkenden Vorgaben in Art. 59d und Art. 59e nAIG, welche die Bundesversammlung am 17. Dezember 2021 beschloss und welche Auslandsreisen für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen grundsätzlich verbieten, widersprechen teilweise den Vorgaben im Schengener Grenzkodex und in der RDV, welche Auslandsreisen für Personen mit Schutzstatus S grundsätzlich erlauben. Die Inkraftsetzung von Art. 59d

<sup>2</sup> Vergl. hierzu Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiärem Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

<sup>3</sup> Vergl. hierzu Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen und Massnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

<sup>4</sup> Vergl. hierzu Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1).

und Art. 59e nAIG erforderte deshalb vorgängig die Auflösung dieses Widerspruchs: Der Bundesversammlung soll dazu eine Botschaft für eine Sonderregelung für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S unterbreitet werden. Diese mit Art. 59f (VE)-AIG vorgeschlagene Sonderregelung ist Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung.

Die EKM begrüsst, dass der Bundesrat keine Gründe für eine Aufhebung der bestehenden Reiseregeln für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine sieht und, dass er die im Schengener Grenzkodex und in der RDV verankerte Reisefreiheit für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine einhalten will. Aus Sicht der EKM sind die geltenden Regelungen mit keinerlei Nachteilen verbunden. Im Gegenteil: Die Reisefreiheit ermöglicht es Betroffenen, die Beziehungen zu ihren Familien zu pflegen, darunter Väter und Angehörige, die im Heimaturlaub von der Front sind, ihren beruflichen Verpflichtungen nachzukommen oder an Weiterbildungsveranstaltungen im Ausland teilnehmen zu können. Besuche im Heimatland dienen zudem der Netzwerkpflege und der Abklärungen der Situation vor Ort und können eine spätere Rückkehr ins Herkunftsland erleichtern. Die konsequente Einhaltung der im Schengener Grenzkodex und der RDV verankerten Reisefreiheiten dient nicht nur den Interessen der Personen mit Schutzstatus S, sondern auch den Interessen der Schweiz.

### **Integrationshemmende Verschärfungen vermeiden**

Eingeschränkt werden soll die Reisefreiheit von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine mit den beiden gleichlautenden Motionen Würth (24.3022) und Paganini (24.3035), welche die Bundesversammlung im Dezember 2024 angenommen hat. Diese Motionen, die darauf abzielen vermutete Missbräuche zu bekämpfen, fordern unter anderem, dass der Schutzstatus S aberkannt und nicht wieder erlangt werden kann, wenn eine Person für eine bestimmte Aufenthaltsdauer ausreist. Zwar hält der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu den Motionen fest, dass die bestehenden Regelungen den Anliegen der beiden Motionen bereits angemessen Rechnung tragen. Dennoch beschliesst er am 25. Juni 2025, dass sich Personen mit Schutzstatus S ab November 2025 lediglich noch 15 Tage pro Halbjahr im Herkunftsland aufhalten dürfen, statt wie bisher 15 Tage pro Quartal. Ein wiederholter oder längere Zeit andauernder Aufenthalt in der Ukraine kann zum Widerruf des vorübergehenden Schutzes führen (Art. 78 Abs. 2 E-AsylG). Zudem erlöscht der vorübergehende Schutz, wenn der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt wird (Art. 79 Bst. a AsylG).<sup>5</sup>

Aus Sicht der EKM ist diese Verschärfung der Reisefreiheit für Personen mit Schutzstatus S unverhältnismässig. Es sind keine öffentlichen Interessen ersichtlich, welche bei der erforderlichen Interessensabwägung den betroffenen privaten Interessen gegenübergestellt werden können. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass die Verschärfung der Reisefreiheit den Erhalt der Arbeits- und Rückkehrfähigkeit und die Fähigkeit, sich längerfristig integrieren zu können, hemmt. Zudem erfordert diese Einschränkung Kontrollmechanismen, die Ressourcen binden, welche das SEM anderweitig – beispielsweise bei der Umsetzung der Asylstrategie 2027 oder der Entwicklung von Szenarien nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes von Personen aus

---

<sup>5</sup> Die bestehende Regelung, wonach der Schutzstatus S von Personen aus der Ukraine widerrufen werden kann, wenn sie sich länger als 15 Tage im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten haben, soll weiterhin gelten (Art. 78 Abs. 1 Bst. c Asylgesetz [AsylG]; Art. 51 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1] und Weisungen SEM).

Art. 51 AsylV 1, in welchem bisher festgehalten war, dass «längere Zeit» in der Regel 15 Tage bedeutet, soll aufgehoben werden.

Der vorübergehende Schutz soll erlöschen, wenn die schutzbedürftige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt (Art. 79 Bst. a AsylG).

Weitere Ausnahmeregelungen von den im Dezember 2021 beschlossenen Änderungen für Personen mit Schutzstatus S sollen im Asylgesetz eingeführt werden: Art. 78 Abs. 2 VE-AsylG / Art. 79 Abs. 2 VE-AsylG im AsylG.

der Ukraine – zweckmässiger einsetzen kann. Die EKM fordert deshalb, dass integrationshemmende Verschärfungen wie sie die Motionen Würth und Paganini vorsehen, vermieden werden.

## **Rechtsgleichheit schaffen**

Mit der Sonderregelung in Art. 59f (VE)-AIG wird die Reisefreiheit von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes im März 2027 gesetzlich verankert. Die Einführung dieser Sonderregelung drängt sich deshalb auf, weil die Bundesversammlung mit Entscheid vom 17. Dezember 2021 ein generelles Reiseverbot – mit wenigen bewilligungspflichtigen Ausnahmen – beschlossen hat. Doch dieses Reiseverbot konnte aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, und der damit verbundenen Aktivierung des Schutzstatus S, bisher nicht in Kraft gesetzt werden.<sup>6</sup> Die Sonderregelung, drängt sich also aufgrund der geplanten Inkraftsetzung von Art. 59d und 59e nAIG auf. Einerseits schafft sie für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes im März 2027 Rechtssicherheit. Andererseits zementiert sie jedoch die bereits bestehende Rechtsungleichheit zwischen vorläufig aufgenommenen Personen und Personen mit Schutzstatus S.

Diese Rechtsungleichheit ist aus Sicht der EKM stossend. Alle Personen, denen die Schweiz Schutz gewährt, sollen die gleichen Rechte geltend machen können – sei es im Bereich der finanziellen Unterstützungsleistungen, bei den Integrationsmassnahmen, bei der Unterbringung, beim Familiennachzug oder eben auch bei den Reisemöglichkeiten in andere Staaten.<sup>7</sup> Die EKM stellt sich auf den Standpunkt, dass die Bewegungs- und Reisefreiheit grundsätzlich allen Personen, denen die Schweiz Schutz gewährt, zugutekommen muss. Das bereits vom Parlament verabschiedete generelle Reiseverbot in Art. 59d und 59e nAIG und die davon abgeleiteten Anpassungen auf Verordnungsebene (RDV, VZAE, VEV, VWWAL und AsylV 1) erachtet sie als unverhältnismässig. Beides zementiert die Rechtsungleichheit. Aus Sicht der EKM müssen, statt generellen Reiseverböten, einheitliche Regelungen der Reisefreiheit für alle angestrebt werden – damit soll Rechtsgleichheit geschaffen werden.

Eidgenössische Migrationskommission EKM



Manuele Bertoli  
Präsident



Bettina Looser  
Geschäftsführerin

---

<sup>6</sup> BBL 2021 2999

<sup>7</sup> Siehe hierzu: Schutz für Personen auf der Flucht – Empfehlungen der EKM, 2023

**Modification de loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger effectués par des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S)**

*Procédure de consultation 2024/82 - Conseil fédéral  
Deadline 05/02/2026*

**Résumé**

Le projet de modification de la **Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI)** vise à introduire une **réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger des personnes en provenance d'Ukraine titulaires du statut de protection S**. L'objectif est de garantir que ces personnes puissent continuer à voyager à l'étranger et revenir en Suisse comme auparavant, malgré l'entrée en vigueur de la modification de la LEI concernant les voyages à l'étranger pour les personnes admises à titre provisoire, protégées ou requérants d'asile.

**Principales modifications proposées**

**Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration du 16 décembre 20051 (LEI)**

- **Interdiction de voyager vers l'État d'origine ou de provenance** : Les requérants d'asile, les personnes admises provisoirement et les personnes à protéger ne peuvent pas se rendre dans leur pays d'origine ou de provenance.
- **Interdiction de voyager vers des États tiers** : Ces mêmes catégories de personnes n'ont pas le droit de se rendre dans un autre État que leur pays d'origine ou de provenance.
- **Exception pour les personnes à protéger venant d'Ukraine** : Les personnes bénéficiant de la protection provisoire liée à l'Ukraine peuvent voyager à l'étranger et revenir en Suisse sans autorisation, tant que la protection provisoire est en vigueur. Cette exception est focalisée sur les personnes effectivement couvertes par le statut S Ukraine, tout en laissant au Conseil fédéral la possibilité d'adapter les critères si la situation évolue.

**Loi sur l'asile du 26 juin 19982 (LAsi)**

- **Certaines dispositions** actuelles relatives à la protection provisoire sont abrogées afin d'introduire un nouveau régime.
- **Révocation de la protection provisoire** : Le Secrétariat d'État aux migrations peut révoquer la protection provisoire accordée aux personnes protégées en lien avec l'Ukraine si celles-ci ont séjourné longtemps ou de manière répétée dans leur État d'origine ou de provenance. La protection n'est toutefois pas révoquée lorsque le séjour a lieu avec l'accord des autorités compétentes.
- **Dérogation de l'extinction de la protection en cas de voyage non autorisé** : La protection provisoire s'éteint si la personne se rend sans autorisation dans son État d'origine ou de provenance, sauf si elle peut rendre vraisemblable qu'elle y était contrainte. Cette cause d'extinction ne s'applique pas aux personnes bénéficiant de la protection provisoire fondée sur la situation en Ukraine (statut S).

**Analyse des modifications et de leur conformité au droit international et régional de la migration**

- **Conformité avec le droit international de la migration** : Le projet de modification introduit un régime dérogatoire pour les titulaires du statut S en provenance d'Ukraine, permettant de voyager à l'étranger et de revenir en Suisse sans autorisation, tout en maintenant la protection des droits fondamentaux. En principe, les changements proposés respectent les principes internationaux de non-discrimination et le principe non dérogeable de non-refoulement, garantissent un traitement individualisé (cas par cas) des demandes de voyage et permettent des exceptions proportionnées pour des motifs familiaux ou personnels. Tout cette analyse sans oublier que le droit de quitter n'importe quel pays reste fondamental. Elles préservent également le droit à la réunification familiale et assurent que le retour ou le séjour prolongé dans un autre pays ne porte pas atteinte aux droits des personnes protégées, conformément aux standards internationaux de protection des migrants.
- **Conformité avec le droit constitutionnel** : Le projet repose sur l'art. 121, al. 1, de la Constitution fédérale, qui confère à la Confédération la compétence de légiférer en matière d'entrée, de sortie, de séjour et d'établissement des étrangers, ainsi que d'asile. Il est donc constitutionnellement fondé.
- **Conformité avec le droit régional (européen)** : Cette modification assure la cohérence entre la réglementation suisse et européenne pour les titulaires du statut S, tout en maintenant des exceptions proportionnées et sécurisées pour protéger leurs droits de circulation (droit de quitter, droit de retour) et leur intégration en Suisse. Le régime spécial prévu par le projet,
  - Conformité avec le droit régional : Alignement avec l'acquis Schengen et avec la directive « Afflux » (2001/55/CE). Depuis 2017, les Ukrainiens bénéficiant d'une protection provisoire et titulaires d'un passeport biométrique peuvent entrer dans l'espace Schengen sans visa pour des séjours de courte durée (90 jours dans une période de 180 jours), ce qui est prévu dans le cadre de l'exemption de visa Schengen. La directive 2001/55/CE, activée par le Conseil de l'Union européenne en mars 2022 pour faire face aux gros mouvements de personnes fuyant la guerre en Ukraine, instaure un régime de protection temporaire collective et immédiate pour ces personnes. La directive UE sur la protection temporaire ne limite pas les déplacements des personnes protégées dans l'UE, la Suisse maintient donc un régime équivalent pour les titulaires du statut S.
  - Le système ETIAS (*European Travel Information and Authorization System*)<sup>1</sup> devrait entrer en vigueur fin 2026, avec une période transitoire. En principe, les ressortissants de pays tiers exemptés de visa devront obtenir une autorisation de voyage ETIAS pour entrer dans l'espace Schengen. Cependant, certaines catégories de voyageurs ne devront pas demander ETIAS, incluant les personnes bénéficiant de la protection provisoire en Suisse ou dans l'UE (permis S pour les Ukrainiens).
  - La possibilité pour le Secrétariat d'État d'autoriser des voyages sur la base de raisons personnelles particulières garantit que l'évaluation reste au cas par cas, alignée avec les standards internationaux qui exigent un traitement individualisé des personnes en situation de vulnérabilité.

---

<sup>1</sup> For more information on the system: <https://travel-europe.europa.eu/en/etias> (last accessed 29.01.2026).

### **Conclusion**

- **Les modifications proposées renforcent le contrôle des voyages pour les personnes admises provisoirement, protégées ou requérants d'asile, tout en préservant les droits fondamentaux, le traitement individualisé et le droit de voyager librement des titulaires du statut S, y compris le droit de quitter n'importe quel pays et de retour (revenir en Suisse). Elles maintiennent des exceptions proportionnées, non discriminatoires et fondées sur le droit, notamment pour la réunification familiale et la liberté de circulation, et s'alignent sur les standards internationaux de protection temporaire. La conformité effective dépendra toutefois de la mise en œuvre pratique, tant administrative que judiciaire, en particulier de l'application proportionnée des dérogations et de l'évaluation des motifs individuels pour autoriser les voyages.**



Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten  
Conférence suisse des délégués et déléguées à l'intégration  
Conferenza svizzera delle delegate e dei delegati all'integrazione  
Conferenza svizra da las delegadas e dals delegads d'integraziun

Monsieur le Conseiller fédéral  
Beat Jans  
Palais fédéral Ouest  
3003 Berne

Par courrier électronique à : [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Berne, le 29 janvier 2026

Contact Emma Butti, stagiaire académique CDI  
031 320 30 14 / [e.butti@kdk.ch](mailto:e.butti@kdk.ch)

Regina Bühlmann, Secrétariat CDI  
031 320 30 07 / [r.buehlmann@kdk.ch](mailto:r.buehlmann@kdk.ch)

## **Consultation sur la modification de la LEI : Réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger des personnes bénéficiant du statut de protection S**

### **Prise de position du Comité de la Conférence suisse des délégués à l'intégration (CDI)**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame, Monsieur,

Par courrier du 22 octobre 2025, vous nous avez invités à participer à la consultation sur la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI), visant à introduire une réglementation spéciale pour les voyages à l'étranger des personnes bénéficiant du statut de protection S en provenance d'Ukraine. Nous vous en remercions et prenons position comme suit :

#### **1. Contexte – Situation actuelle**

La modification de la LEI du 17 décembre 2021 prévoit, pour les requérant·e·s d'asile, les personnes admises à titre provisoire et les personnes bénéficiant d'une protection provisoire, une interdiction générale de voyager à l'étranger, assortie de dérogations limitées et soumises à autorisation.

Dans le contexte spécifique du conflit armé en Ukraine, un régime dérogatoire a toutefois été mis en place pour les personnes bénéficiant du statut de protection S. Celui-ci leur permet d'effectuer des déplacements à l'étranger de manière plus souple, y compris vers leur pays d'origine, sans autorisation préalable et sans perte automatique du statut de protection. Ce régime particulier s'inscrit dans un cadre européen spécifique, notamment en lien avec l'acquis de Schengen.

Le projet soumis à consultation vise à inscrire ce régime dérogatoire dans la LEI par l'introduction d'un nouvel art. 59f AP-LEI, afin de sécuriser juridiquement la pratique actuelle pour les personnes bénéficiant du statut S en provenance d'Ukraine.

## **2. Propositions soumises à consultation**

La consultation prévoit notamment

- L'introduction d'une disposition légale spécifique (art. 59f AP-LEI) permettant aux personnes bénéficiant du statut de protection S en provenance d'Ukraine de continuer à voyager à l'étranger sans autorisation préalable ;
- Le maintien, en parallèle, d'un régime restrictif pour les autres catégories de personnes relevant du domaine de l'asile et de la protection, en particulier les personnes admises à titre provisoire ;
- Des adaptations corrélatives de la loi sur l'asile (LAsi) afin de préserver les règles actuelles en matière de révocation ou d'extinction du statut S.

## **3. Position générale**

La Conférence suisse des délégués à l'intégration prend acte de la volonté du Conseil fédéral de garantir la sécurité juridique de la pratique actuelle applicable aux personnes bénéficiant du statut de protection S en provenance d'Ukraine en vertu de la réglementation correspondante de l'UE et de l'exemption de visa dans l'espace Schengen pour les personnes titulaires d'un passeport biométrique ukrainien.

À l'instar de sa prise de position relative à la modification des ordonnances d'exécution concernant les restrictions de voyage (ODV, OASA, OEV, OERE et OA 1), la CDI demeure opposée aux durcissements ultérieurs et disproportionnés en matière de liberté de circulation.

## **4. Analyse et appréciation critique du projet**

### **4.1 Inégalités juridiques et cohérence du système de protection**

Les modifications proposées auront pour effet de consacrer au niveau légal non seulement une différenciation durable entre les personnes bénéficiant du statut de protection S en provenance d'Ukraine et les autres catégories de personnes protégées, mais aussi une hétérogénéisation entre bénéficiaires du statut S en provenance de l'Ukraine et bénéficiaires du même statut provenant d'autres pays.

Des conditions plus favorables en matière de possibilités de voyage sont accordées aux personnes ukrainiennes titulaires d'un Statut S. Sans se déterminer, dans cette prise de position, sur lesdites conditions, la CDI met l'accent sur une égalité juridique entre les personnes bénéficiaires du statut S.

### **4.2 Enseignements tirés de l'expérience du statut de protection S**

L'expérience acquise avec la réglementation plus généreuse applicable aux personnes bénéficiant du statut de protection S en provenance de l'Ukraine montre qu'elle n'a pas entraîné d'inconvénients majeurs en termes de crédibilité du système de protection.

Au contraire, la liberté de voyager permet de maintenir des relations familiales et sociales, ce qui a des effets positifs sur la santé mentale, le bien-être psychique et les processus d'intégration. Elle peut également faciliter, à plus long terme, un retour volontaire en permettant de conserver des liens et une connaissance de la situation dans le pays d'origine.

Ces constats interrogent la pertinence de restrictions généralisées et plaident en faveur d'une approche plus proportionnée et différenciée, fondée sur l'expérience concrète plutôt que sur des considérations abstraites.



## 5. Conclusion

Au regard des considérations développées, la Conférence suisse des délégués à l'intégration salue la volonté du Conseil fédéral de sécuriser juridiquement la pratique actuelle applicable aux bénéficiaires du statut S en provenance d'Ukraine. Elle relève toutefois que la coexistence de régimes différenciés selon les statuts complique la mise en œuvre administrative et peut entraver l'intégration. Dans la continuité de sa prise de position du 14 novembre 2019, la CDI plaide pour davantage de simplification et de cohérence et se prononce en faveur de l'établissement d'un statut humanitaire clair, facilitant les démarches et améliorant les conditions d'intégration.

Enfin, tout en étant consciente que l'interdiction générale de voyager a été décidée par le Parlement, la CDI rappelle que les dérogations doivent respecter les droits fondamentaux et la dignité humaine.

En vous remerciant de bien vouloir tenir compte de la présente prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, notre considération distinguée.

Conférence suisse des délégués à l'intégration



Nina Gilgen  
Co-présidente



Giuseppina Greco  
Co-présidente

Eingereicht per Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 5. Februar 2026

**Stellungnahme und Unterstützungsbrief von Save the Children Schweiz (SCCH) bezüglich der Stellungnahmen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 5. Februar 2026 betreffend die Vernehmlassung 2024/82: Änderung des AIG betreffend Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen mit Schutzstatus sowie die Vernehmlassung 2025/65: Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Save the Children Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen der Ausführungsverordnungen betreffend vorläufig aufgenommene sowie asylsuchende und schutzsuchende Personen und die sie betreffenden Einschränkungen für Reisen ins Ausland.

Save the Children Schweiz schliesst sich den Stellungnahmen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 5. Februar 2026 an und unterstützt deren Vorschläge zu Art. 8a, 9, 9a, 19, 25 und 32 VE-RDV. Im Folgenden möchten wir spezifisch auf die Auswirkungen der Vorlage "Einschränkungen für Reisen ins Ausland" auf Minderjährige eingehen.

Save the Children lehnt die Vorlage ab, da sie eine Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus zementiert. Das Kinderrecht auf Privat- und Familienleben (Art. 16 KRK) gilt universell und unabhängig vom Aufenthaltsstatus eines Kindes.

Vor dem Hintergrund der konkreten Dauer des Aufenthaltsstatus von vorläufig aufgenommenen Geflüchteten von mindestens fünf Jahren ist eine bessere Regelung für Familien- und Verwandtenbesuche im Ausland dringend nötig.

Die Vorlage "Einschränkungen für Reisen ins Ausland" sieht neben dem generellen Reiseverbot für vorläufig aufgenommene und asylsuchende Personen jedoch nur wenige, sehr restriktive Voraussetzungen für eine Reisebewilligung vor. Gemäss Vorlage kann nach einer Dauer von zwei Jahren eine Reise aus "weiteren Gründen", zum Beispiel zum Besuch von Familienangehörigen, bewilligt werden, sofern die gesuchstellende Person in der Schweiz "wirtschaftlich integriert" ist. Diese Voraussetzung gilt auch für humanitäre Reisegründe. Save the Children lehnt die Voraussetzung einer wirtschaftlichen Integration für die Erteilung einer Reisebewilligung grundsätzlich und insbesondere im Fall von humanitären Reisegründen ab, da diese sachfremd ist.

Weiter sieht die Vorlage vor, dass eine Reisebewilligung nur noch für maximal 30 Tage erteilt werden. Eine längere Bewilligungsdauer kann beispielsweise für regelmässige Besuche eines Elternteils im Ausland gutgeheissen werden. Save the Children anerkennt diese Bemühungen zur Unterstützung der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens von betroffenen Kindern und Eltern. Save the Children schliesst sich zudem der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in der Forderung an, dass die aktuelle Formulierung ohne Maximaldauer der Reisebewilligung beibehalten werden soll. Eine Maximaldauer der Reisebewilligung einzuführen, ist weder technisch noch inhaltlich eine Notwendigkeit.

Zudem sollen nach der Vorlage begleitete Reisen für Pflegekinder (insbesondere mit der Pflegefamilie) erst nach Durchlaufen des Asylverfahrens möglich sein, jedoch nicht mehr während eines laufenden Asylverfahrens. Da Asylverfahren von Kindern bis zur Ab- oder Anerkennung des Flüchtlingsstatus mehrere Jahre dauern können, lehnt Save the Children die Vorlage auch in diesem Punkt ab. Pflegeeltern sollen von Anfang an mit Pflegekindern genauso wie mit eigenen Kindern uneingeschränkt ins Ausland reisen können.

Die Dauer des Verfahrens für eine Reisebewilligung stellt für Betroffene eine grosse Unsicherheit dar. Im Fall einer schweren Krankheit oder gar eines Todesfalls einer nahestehenden Person im Ausland soll ein Gesuch um Erteilung einer Reisebewilligung speditiv behandelt werden. Save the Children unterstützt die Vorschläge der SFH für eine Maximaldauer des Verfahrens.

Aufgrund des grundsätzlich fehlenden öffentlichen Interesses an einem Reiseverbot und der äusserst restriktiven Voraussetzungen zur Erteilung einer Reisebewilligung, - welche nur für sehr wenige Betroffene zur Anwendung kommen - verletzen die vorgesehenen Verordnungsanpassungen die Rechte von betroffenen Kindern, Eltern, Familienangehörigen und nahestehenden Personen auf ein Privat- und Familienleben (Art. 16 KRK und Art. 8 EMRK). Das Reiseverbot ist im Verhältnis zu den Auswirkungen der Einschränkungen für Betroffene nicht verhältnismässig und stellt grundsätzlich – unter anderem auch gegenüber der Sonderregelung für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S – eine grobe Ungleichbehandlung dar.

Das Ziel von Save the Children ist die vollumfängliche Umsetzung der Kinderrechte geflüchteter Kinder in der Schweiz, einschliesslich ihres Rechts auf Privat- und Familienleben (Art. 16 KRK). Save the Children lehnt daher die Vorlagen "Einschränkungen für Reisen ins Ausland" und "Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S" ab und verweist auf die Stellungnahmen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 5. Februar 2026 und den von der SFH konkret vorgeschlagenen Anpassungen der relevanten Verordnungsbestimmungen. Diese tragen den grundrechtlichen Anforderungen als auch den menschlichen Bedürfnissen von Geflüchteten in unterschiedlichen Situationen Rechnung.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nina Hössli  
Direktorin Schweizer Programme  
Save the Children Schweiz

# **Änderung des AIG: Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen  
Flüchtlingshilfe (SFH)

Bern, 5. Februar 2026

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen  
Deutsch (Originalversion) und Französisch (Übersetzung)

# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                 |          |
|----------|-----------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>                                         | <b>4</b> |
| <b>2</b> | <b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>                            | <b>4</b> |
| 2.1      | Worum geht es? .....                                            | 4        |
| 2.2      | Hauptbotschaften der SFH zu beiden Vernehmlassungen .....       | 6        |
| <b>3</b> | <b>Bewegungs- und Reisefreiheit als Menschenrechte .....</b>    | <b>7</b> |
| <b>4</b> | <b>Unnötige Ungleichbehandlung und Rechtsunsicherheit .....</b> | <b>8</b> |

# 1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Aktuell laufen zwei Vernehmlassungen mit engem thematischem Bezug:

1. [Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland \(RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1\); Vernehmlassung 2025/65](#)
2. [Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes \(Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S\); Vernehmlassung 2024/82](#)

Die SFH nimmt zu beiden Vernehmlassungen gesondert Stellung. Die vorliegende Stellungnahme betrifft die zweitgenannte Vernehmlassung betreffend Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S.

Miteinzubeziehen bei diesen beiden Vorlagen ist die im Jahr 2019 durchgeführte Vernehmlassung zur [Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(AIG\): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme](#). Diese beinhaltete u.a. die beiden neuen Artikel neu[n][Art. 59d](#) und [Art. 59e](#) nAIG, um Reisen sowohl in Heimat- oder Herkunftsstaaten als auch andere Staaten für vorläufig aufgenommene sowie asylsuchende und schutzbedürftige Personen generell zu untersagen – mit wenigen bewilligungspflichtige Ausnahmen für einzelne spezifische Konstellationen und Personengruppen. Die beiden Gesetzesartikel wurden im Dezember 2021 beschlossen, bisher jedoch nicht in Kraft gesetzt. Die SFH hatte im Rahmen der Vernehmlassung zu den neuen AIG-Bestimmungen Stellung genommen.<sup>1</sup>

## 2 Das Wichtigste in Kürze

### 2.1 Worum geht es?

Künftig soll ein generelles Reiseverbot gelten für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen,<sup>2</sup> und zwar sowohl in ihre Heimat- oder Herkunftsstaaten als auch in alle anderen Staaten. Ausnahmen davon sind nur für wenige spezifische Konstellationen vorgesehen, wobei diese nicht für alle drei Personenkategorien gelten und wofür vorab eine

---

<sup>1</sup> Vernehmlassungsantwort der SFH vom 20.11.2019 «[Änderung des AIG: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme](#)».

<sup>2</sup> Die Neuregelungen bzw. die beiden laufenden Vernehmlassungen betreffen nicht anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; für sie gilt der bereits in Kraft getretene [Art. 59c AIG](#), der dieser Personengruppe Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt (Abs. 1 Satz 1). Besteht der begründete Verdacht, dass dieses Reiseverbot missachtet werden soll, kann das SEM für alle Flüchtlinge aus einem betreffenden Heimat- oder Herkunftsstaat ein Reiseverbot für weitere Staaten vorsehen, insbesondere für Nachbarstaaten des Heimat- oder Herkunftsstaats (Abs. 1 Satz 2). Bisher hat das SEM davon nicht Gebrauch gemacht.



Bewilligung einzuholen ist: So sollen vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen nur noch ins Heimatland reisen dürfen, wenn dies zur Vorbereitung ihrer selbstständigen und definitiven Ausreise notwendig ist. Für asylsuchende Personen werden Heimatreisen überhaupt nicht mehr möglich sein. Vom Reiseverbot in andere Staaten sind nur wenige Ausnahmen für vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen vorgesehen; für asylsuchende Personen einzig, wenn dies zur Durchführung ihres Asyl- oder Wegweisungsverfahrens notwendig ist.

Die entsprechenden zwei Gesetzesartikel hatte das Parlament bereits am 17. Dezember 2021 – mit weiteren Änderungen im AIG – verabschiedet (neu[n] [Art. 59d](#)<sup>3</sup> und [Art. 59e](#)<sup>4</sup> nAIG). Sie waren bisher jedoch nicht in Kraft gesetzt worden; dies wegen der kurz danach erfolgten Aktivierung des Schutzstatus S am 11. März 2022 und der gleichzeitig (auch auf europäischer Ebene) beschlossenen Reisefreiheit für Geflüchtete aus der Ukraine.

Mit den nun (zusätzlich) geplanten Gesetzesänderungen, die Inhalt dieser Vernehmlassung sind, soll mit Art. 59f Vorentwurf(VE)-AIG eine Sonderregelung für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine geschaffen werden: Personen aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz (Schutzstatus S) sollen von diesen bereits beschlossenen Reiseverboten ausgenommen werden, die nebst asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen eigentlich auch schutzbedürftige Personen betreffen. Grund dafür ist gemäss [erläuterndem Bericht](#)<sup>5</sup> die für sie geltende Reisemöglichkeit, welche aufgrund der entsprechenden Regelung der EU und der Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine bis auf weiteres beibehalten werden soll (siehe Art. 9 Abs. 8 RDV). Dieser Widerspruch bzw. die besondere Situation sei zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetzesänderung betreffend die Reiseverbote im Dezember 2021 nicht vorauszusehen gewesen.

Ausserdem soll die aktuell bestehende Regelung, wonach der Schutzstatus S von Personen aus der Ukraine widerrufen werden kann, wenn sie sich länger als 15 Tage im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten haben, weiterhin gelten (Art. 78 Abs. 1 Bst c Asylgesetz [AsylG]; Art. 51 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1] und Weisungen SEM). Dasselbe

---

<sup>3</sup> [Art. 59d nAIG](#) regelt das Reiseverbot für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen für Reisen *in den Heimat- oder Herkunftsstaat*:

<sup>1</sup> Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ist die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt.

<sup>2</sup> Das SEM kann einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat bewilligen, wenn dies zur Vorbereitung ihrer selbstständigen und definitiven Ausreise notwendig ist. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gilt Artikel 59c.

<sup>4</sup> [Art. 59e nAIG](#) regelt das Reiseverbot für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen für Reisen *in andere Staaten*:

<sup>1</sup> Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ist die Reise in einen Staat, der nicht ihr Heimat- oder Herkunftsstaat ist, untersagt.

<sup>2</sup> Das SEM kann einer asylsuchenden Person ausnahmsweise eine Reise nach Absatz 1 bewilligen, wenn dies für die Durchführung ihres Asyl- oder Wegweisungsverfahrens notwendig ist.

<sup>3</sup> Es kann einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person ausnahmsweise eine Reise nach Absatz 1 bewilligen, wenn besondere persönliche Gründe vorliegen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen. Besteht für einen bestimmten Staat jedoch ein Reiseverbot nach Artikel 59c Absatz 1 zweiter Satz, so kann das SEM einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person eine Reise in diesen Staat nur bewilligen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen (Art. 59c Abs. 2).

<sup>4</sup> Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gilt Artikel 59c.

<sup>5</sup> SEM, [Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens](#) «Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)», S. 2.

gelte für die Regelung, wonach der vorübergehende Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt hat (Art. 79 Bst. a AsylG). Hierzu sollen mit Art. 78 Abs. 2 VE-AsylG und Art. 79 Abs. 2 VE-AsylG weitere Ausnahmeregelungen für Personen mit Schutzstatus S von den im Dezember 2021 beschlossenen Änderungen<sup>6</sup> im AsylG eingefügt werden. Zudem wird in der gleichzeitig laufenden Vernehmlassung ([2025/65](#)) Art. 51 AsylV 1 aufgehoben, in welchem bisher festgehalten war, dass längere Zeit in der Regel 15 Tage bedeute.

Die Umsetzung dieser Sonderregelungen für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S bedarf also diverser Gesetzesanpassungen im AIG und im AsylG, zu welchen das vorliegende Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird ([2024/82](#)).<sup>7</sup>

Bisher nicht geregelt wurden die Ausnahmen von diesem grundsätzlichen, bereits beschlossenen, Reiseverbot.<sup>8</sup> Diese erfordern Anpassungen in mehreren Verordnungen<sup>9</sup>, welche Inhalt der gleichzeitig laufenden Vernehmlassung ([2025/65](#)) ist, und zu welcher die SFH ebenfalls Stellung nimmt.

Die SFH hatte im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen auf Gesetzesstufe im Jahr 2019 Stellung genommen.<sup>10</sup> Die SFH hatte die Verschärfungen bezüglich Reiseverbot bereits damals in aller Deutlichkeit abgelehnt und lehnt sie nach wie vor deutlich ab. Alle Geflüchteten sollen reisen dürfen.

## 2.2 Hauptbotschaften der SFH zu beiden Vernehmlassungen

- Die SFH lehnt das beschlossene pauschale Reiseverbot mit den massiven und unnötigen Reisebeschränkungen nach wie vor in aller Deutlichkeit ab. Das Verbot geht zu weit und ist nicht vereinbar mit den Grundrechten der betroffenen Personen. Die vorgesehenen Ausnahmen sind so restriktiv und spezifisch geregelt, dass sie nur für wenige Betroffene zur Anwendung kommen.
- Die SFH schlägt daher konkrete Anpassungen der relevanten Verordnungsbestimmungen vor, um den menschlichen Bedürfnissen von Geflüchteten in unterschiedlichen Situationen genügend Rechnung zu tragen. Dringend nötig ist eine bessere Regelung für die Ausnahmen bei Familien- und Verwandtenbesuchen. Es darf nicht sein, dass die schwerkranke Mutter in Deutschland stirbt, während ihre Tochter in der

<sup>6</sup> [Art. 78 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 nAsylG](#) und [Art. 79 Bst. e nAsylG](#).

<sup>7</sup> Art. 59f Vorentwurf [VE]-AIG, Art. 78 Abs. 2 VE-AsylG und Art. 79 Abs. 2 VE-AsylG.

<sup>8</sup> Was fällt unter «zur Vorbereitung der selbstständigen und definitiven Ausreise notwendig» i.S.v. [Art. 59d Abs. 2 nAIG](#) und insbesondere Detailregelungen betreffend «persönliche Gründe» i.S.v. [Art. 59e Abs. 3 nAIG](#). Zudem sind diverse redaktionelle Änderungen geplant.

<sup>9</sup> Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV), Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV), Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL) und Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1).

<sup>10</sup> Vernehmlassungsantwort der SFH vom 20.11.2019 «[Änderung des AIG: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme](#)».

Schweiz auf die Bewilligung vom SEM wartet, um sich von ihr verabschieden zu können. Vor allem solche dringenden Gesuche müssen schnellstmöglich behandelt werden und der Ermessensspielraum für humanitäre und andere Gründe muss grosszügig ausgeschöpft werden.

- Für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine werden Auslandsreisen weiterhin ohne Bewilligungsverfahren erlaubt sein. Diese Ausnahmeregelung ist durch die im Schengener Grenzkodex verankerte Reisefreiheit der Ukrainer und Ukrainerinnen begründet.
- Die vom Parlament beschlossenen Verschärfungen treffen damit einmal mehr die Kriegsvertriebenen aus anderen Kontinenten. Sie zementieren die bereits bestehende unhaltbare Rechtsungleichheit zwischen vorläufig aufgenommenen Ausländer\*innen und Personen mit Schutzstatus S. Die SFH bekräftigt vor diesem Hintergrund ihre Forderung nach einem [einheitlichen Schutzstatus](#) für alle Kriegsvertriebenen – egal von welchem Kontinent sie kommen – an Stelle der vielen Ungleichheiten und dem unübersichtlichen Flickenteppich an Gesetzen und Verordnungen.

### 3 Bewegungs- und Reisefreiheit als Menschenrechte

Die Bewegungsfreiheit ist Teil der persönlichen Freiheit, welche durch Art. 10 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird. Auch das Grundrecht auf Familienleben (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK) wird durch ein Reiseverbot tangiert. Jede Einschränkung dieser Grundrechte muss verhältnismässig sein und bedingt eine Interessenabwägung. Die beschlossenen pauschalen Reiseverbote in alle Länder für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen, mit den geplanten sehr spezifischen und nicht für alle Personenkategorien geltenden und bewilligungspflichtigen Ausnahmen sind nicht verhältnismässig: Dies bereits deswegen, weil keine öffentlichen Interessen ersichtlich sind, welche bei der nötigen Interessenabwägung den betroffenen privaten Interessen gegenübergestellt werden könnten. Zudem sind die privaten Interessen wie Bewegungsfreiheit und Recht auf Familienleben aus Sicht der SFH höher zu gewichten als allfällige öffentliche Interessen.

Darüber hinaus haben die Erfahrungen mit der grosszügigeren Regelung für Personen mit Status S aus der Ukraine gezeigt, dass damit keine wesentlichen Nachteile verbunden sind. Hingegen ermöglicht die Reisefreiheit die Pflege von Familienbeziehungen. Dies wirkt sich einerseits positiv auf die psychische Gesundheit der Betroffenen und auf die Integration aus. Andererseits können Besuche im Heimatland zwecks Netzwerkpflge und Abklärungen der Situation vor Ort eine spätere Rückkehr erleichtern.

Hinter jedem Gesuch bzw. jeder Reiseverweigerung stehen Menschen und einzelne Schicksale: Es darf nicht sein, dass die schwerkranke Mutter in Deutschland stirbt, während ihre Tochter in der Schweiz auf die Bewilligung vom SEM wartet, um sich von ihr verabschieden zu können. Oder je nach Aufenthaltsstatus fällt sie gar nicht erst unter die Personenkategorie, für die eine – bewilligungspflichtige – Ausnahme vom Reiseverbot vorgesehen ist. Das geplante Regime führt dazu, dass zahlreiche Menschen die Schweiz über Jahre hinweg nicht verlassen dürfen – oder dann nur nach einem langdauernden Bewilligungsverfahren.

**Angesichts der soeben aufgeführten Punkte ist die geplante Sonderregelung für schutzbedürftige Personen zu begrüßen.** Allerdings sollte die Bewegungs- und Reisefreiheit oder zumindest eine grosszügigere Reiseregulation nicht nur schutzbedürftigen, sondern **allen geflüchteten Menschen zugutekommen und zwar in Form eines einheitlichen Schutzstaus.** Die SFH fordert weiterhin: Alle Geflüchteten sollen reisen dürfen.

## 4 Unnötige Ungleichbehandlung und Rechtsunsicherheit

Hinzu kommt, dass die geplanten Verordnungs- und Gesetzesanpassungen die bereits bestehende Rechtsungleichheit zwischen vorläufig aufgenommenen Ausländer\*innen und Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine zementieren, die nicht haltbar ist. **Daher bekräftigt die SFH erneut ihre Forderung nach einem einheitlichen Schutzstaus für alle Kriegsvertriebenen: Alle Geflüchteten sollen reisen dürfen.** Geflüchtete brauchen Schutz, Aufnahme und eine Perspektive, solange sie nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Das gilt unabhängig davon, aus welchem Land sie geflüchtet sind, und unabhängig davon, ob der Grund persönliche Verfolgung, Krieg oder Bürgerkrieg ist.

Aus Sicht der SFH ist es dringend angezeigt, zuerst Rechtsgleichheit zu schaffen, bevor nun weitere Ungleichheiten in einem unübersichtlichen Flickenteppich von Verordnungen und Gesetzen zementiert werden.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen). Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).



# УКРАЇНСЬКЕ ТОВАРИСТВО У ШВАЙЦАРІЇ

Ukrainischer Verein in der Schweiz  
Société Ukrainienne en Suisse

Fribourg, 28.01.2026

## **Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

### **Bzgl.: Ausnahme für Schutzbedürftige aus der Ukraine aus den neuen Regelungen für Auslandreisen von vorläufig aufgenommenen und asylsuchenden Personen sowie für Personen mit vorübergehendem Schutz**

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 wurden alle politischen Parteien, Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und alle interessierten Kreise eingeladen, zu der vorgeschlagenen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S) Stellung zu nehmen. Der Ukrainische Verein der Schweiz dankt Ihnen dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Der Ukrainische Verein der Schweiz begrüsst die Erhaltung der Sonderregelung für die ukrainischen Schutzsuchenden mit Status S. Möglichkeit, einmal pro Halbjahr für bis zu 15 Tage in die Ukraine zu reisen trägt Rechnung den besonderen schweren Umständen, die der andauernde russische Aggressionskrieg für die Menschen in der Ukraine geschaffen hat: zerrissene Familien, die sich Mal sehen wollen; Notwendigkeit, die Verwandten zu unterstützen, die im militärischen Dienst sind; Unterhalt der Immobilien (sofern noch erhalten), die wenn man noch je zurückkehren will; etc.

Darüber hinaus steht die Sonderregelung im Einklang mit den EU-Regelungen und gewährleistet somit eine einheitliche europäische Praxis.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Andrej Lushnycky  
Präsident

# UNHCR Empfehlungen zur Weiterführung des Schutzstatus S, zur Umsetzung der Motionen Friedli, Würth und Paganini sowie zur Verlängerung des Programms S

## 1 Einleitung

UNHCR, die UN-Flüchtlingsorganisation, bedankt sich für die Möglichkeit, auf der Grundlage ihres völkerrechtlichen Mandats<sup>1</sup> im Rahmen der am 26. Juni 2025 eröffneten Konsultation zur Weiterführung des Schutzstatus S, zur Umsetzung der Motionen Friedli, Würth und Paganini sowie zur Verlängerung des Programms S Stellung zu nehmen.<sup>2</sup> Eine solche Konsultation bei Einführung und Aufhebung des Status S entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben (Art. 66 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 1 des Asylgesetzes).

## 2 Weiterführung des Schutzstatus S

Der Schutzstatus S wurde in der Schweiz erstmals im März 2022 aktiviert. Dieses temporäre Schutzregime hat dazu beigetragen, der grossen Zahl von Flüchtlingen aus der Ukraine, die insbesondere im Jahr 2022 in die Schweiz kamen, schnell Schutz zu gewähren, ohne das nationale Asylsystem zu überlasten. Der Schutzstatus S bleibt in Kraft, solange der Bundesrat nicht beschliesst, ihn aufzuheben. Seit Beginn des Krieges in der Ukraine bestätigte der Bundesrat dreimal, dass er den Schutzstatus S nicht aufheben werde. UNHCR begrüsst diese Entscheidungen und die fortgesetzte Anwendung des Schutzstatus S.<sup>3</sup>

Der Rat der Europäischen Union beschloss im Juni 2025, das temporäre Schutzregime für Flüchtlinge aus der Ukraine bis zum 4. März 2027 zu verlängern. Darüber hinaus hat der EU-Rat eine Reihe von Massnahmen zur Vorbereitung eines koordinierten Ausstiegs aus dem vorübergehenden Schutz vorgeschlagen.<sup>4</sup> Der Bundesrat wird gemäss dem Einladungsschreiben zur Konsultation nach der Sommerpause über den Weiterbestand des Schutzstatus S entscheiden.

Der Konflikt in der Ukraine geht bald in sein viertes Jahr. Der internationale Schutzbedarf für Flüchtlinge aus der Ukraine besteht nach Auffassung von UNHCR unverändert fort. Die derzeitige Lage erlaubt keine sicheren und nachhaltigen Rückkehrmöglichkeiten. Auch wenn vorübergehende Schutzregelungen, wie der Schutzstatus S, grundsätzlich zeitlich begrenzt sein sollten, stellt die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes in der aktuellen Situation die pragmatischste und

<sup>1</sup> Siehe insbesondere Art. 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), UNTS, vol. 189, S. 137, für die Schweiz in Kraft getreten am 21. April 1955 (SR 0.142.30), verfügbar unter: [www.refworld.org/docid/3be01b964.html](http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html). UNHCR verwendet in diesem Dokument die nichtverbindliche deutsche Übersetzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wo diese nicht in massgeblicher Weise von den verbindlichen Originaltexten abweicht. Siehe ebenfalls Art. II des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967, UNTS, vol. 606, S. 267, verfügbar unter: [www.refworld.org/docid/3ae6b3ae4.html](http://www.refworld.org/docid/3ae6b3ae4.html); und Para. 8, Absatz (a) der UNHCR Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR Satzung), Resolution 428 (V) der UN-Generalversammlung, Annex, UN Doc. A/1775, 1950, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3628.html>

<sup>2</sup> Bundesrat, Schutzstatus S soll angepasst werden, Juni 2025, verfügbar unter: [https://www.news.admin.ch/de/newnsb/q\\_hFZYsm9G\\_YWT9nLBRm7](https://www.news.admin.ch/de/newnsb/q_hFZYsm9G_YWT9nLBRm7)

<sup>3</sup> UNHCR, Weiterbestand des Schutzstatus S: UNHCR begrüsst Entscheid des Bundesrates, November 2022, verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/ch/news/press-releases/weiterbestand-des-schutzstatus-s-unhcr-begruesst-entscheid-des-bundesrates>

<sup>4</sup> Rat der Europäischen Union, EU-Mitgliedstaaten einigen sich auf Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine, Juni 2025, verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/06/13/eu-member-states-agree-to-extend-temporary-protection-for-refugees-from-ukraine/>



wirksamste Möglichkeit dar, um den Flüchtlingen aus der Ukraine weiterhin in ganz Europa einen einheitlichen Zugang zu ihren Rechten und notwendigen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Im Kontext des Krieges in der Ukraine sollten der vorübergehende Schutz und andere mit dem internationalen Schutz verbundene Rechtsstatus auch im Falle eines Waffenstillstands aufrechterhalten bleiben, bis eine umfassende Bewertung der Sicherheits- und humanitären Lage in der Ukraine durchgeführt werden kann. Ausserdem sollten die Einhaltung des Waffenstillstands und die Fortschritte in Richtung einer möglichen Friedensregelung beobachtet werden.<sup>5</sup>

**UNHCR empfiehlt die Aufrechterhaltung des Schutzstatus S. Es appelliert an den Bundesrat, in enger Abstimmung mit der EU und ihren Mitgliedstaaten, den Schutzstatus S mindestens vor dem 4. März 2027 nicht aufzuheben. Dadurch wird eine unterschiedliche Behandlung von Schutzsuchenden aus der Ukraine in verschiedenen europäischen Staaten vermieden und Anreize für die Sekundärmigration verringert.**

### 3 Beendigung des vorübergehenden Schutzes

Nach Auffassung von UNHCR können vorübergehende Schutzregelungen beendet werden:

- wenn durch eine objektive Bewertung festgestellt wird, dass die Situation, die zur Vertreibung geführt hat, beendet ist und eine freiwillige Rückkehr zumutbar sowie sicher und würdevoll durchgeführt werden kann;
- wenn der vorübergehende Schutz durch eine andere Form des Schutzes ersetzt wurde (z. B. Flüchtlingsstatus);
- wenn eine Person in einen alternativen Status übergegangen ist (z. B. Aufenthaltsstatus, Arbeitserlaubnis oder einen anderen Migrationsstatus).<sup>6</sup>

Auch nach der Aufhebung des vorübergehenden Schutzstatus können einzelne Personen weiterhin internationalen Schutz benötigen. Um diese vor Refoulement zu schützen, ist es wichtig, sicherzustellen, dass sie einen effektiven Zugang zum Asylverfahren mit einer individuellen Prüfung der Schutzbedürftigkeit haben.<sup>7</sup>

**UNHCR empfiehlt, an der Ausarbeitung von Lösungen zum Übergang von vorübergehenden Schutzregelungen zu anderen Lösungen eng mit den anderen europäischen Staaten zusammenzuarbeiten.**

<sup>5</sup> UNHCR, UNHCR Recommendations on the continued use of Temporary Protection arrangements and Guiding Principles for Transition in relation to the Ukraine Refugee Situation, Mai 2025, S. 4, Para. 12, verfügbar unter: [https://www.refworld.org/sites/default/files/2025-05/unhcr\\_recommendations\\_on\\_temporary\\_protection\\_and\\_transition\\_arrangements\\_ukraine\\_refugee\\_situation\\_may\\_2025.pdf](https://www.refworld.org/sites/default/files/2025-05/unhcr_recommendations_on_temporary_protection_and_transition_arrangements_ukraine_refugee_situation_may_2025.pdf)

<sup>6</sup> Ibidem, S. 3-4, Para. 11

<sup>7</sup> Ibidem, S. 7, Para. 25

#### **4 Umsetzung der Motion Friedli (24.3378):<sup>8</sup> Anpassung Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 11. März 2022**

Die oben genannte, vom Parlament angenommene Motion, beauftragt den Bundesrat, «die Gewährung des Schutzstatus S auf Personen zu beschränken, die ihren letzten Wohnsitz in Regionen der Ukraine hatten, die ganz oder teilweise durch Russland besetzt sind oder in denen mehr oder weniger intensive Kampfhandlungen stattfinden». Dafür ist eine Anpassung der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 notwendig. Die geänderte Allgemeinverfügung soll nur auf neue Schutzanträge Anwendung finden und nicht auf Personen, die sich bereits in der Schweiz befinden und über einen Schutzstatus S verfügen.

Der Bundesrat schlägt vor, eine allgemeine Definition der sicheren Herkunftsregionen in die Allgemeinverfügung aufzunehmen und diese nicht namentlich in der Allgemeinverfügung aufzulisten. Die allgemeine Umschreibung der sicheren Gebiete richtet sich nach den Kriterien für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 Abs. 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Es liegt sodann in der Verantwortung des Staatssekretariats für Migration (SEM) solche Regionen zu identifizieren. Dies ermöglicht dem SEM, bei veränderter Sicherheitslage die Bezeichnung der betreffenden Region entsprechend anzupassen. Der Vorschlag des Bundesrates enthält keine Informationen darüber, ob das Schutzgesuch bei Ablehnung automatisch im regulären Asylverfahren geprüft wird, noch zusätzliche verfahrenstechnische Einzelheiten, z. B. hinsichtlich der Häufigkeit, mit der die Prüfung der sicheren Gebiete durchgeführt werden sollte. Die Auswirkungen der Änderungen auf die Verfahrensdauer sind ebenfalls nicht klar.

UNHCR hält seine Position zur Rückkehr in die Ukraine vom März 2022 weiterhin uneingeschränkt aufrecht.<sup>9</sup> UNHCR ruft die Staaten dazu auf, keine Staatsangehörigen oder Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort hatten, zwangsweise in die Ukraine zurückzuführen – auch nicht jene, deren Asylgesuche abgelehnt wurden. Nach wie vor geht UNHCR davon aus, dass die meisten aus der Ukraine geflüchteten Personen internationalen Schutz benötigen.

UNHCR ist in der Ukraine tätig und kann damit die Entwicklung des Kriegsgeschehens selbst beobachten. Die Lage in der Ukraine wird zunehmend komplexer. Das Kriegsgeschehen ist dynamisch und schwierig vorhersehbar, mit sich ständig verschiebenden Frontlinien und verstärkten Luftangriffen auf städtische Zentren und wichtige Infrastrukturen, selbst weit entfernt von den aktiven Kampfgebieten.<sup>10</sup> Um hierfür nur ein Beispiel zu nennen: bei nächtlichen Angriffen vom 8. auf den 9. Juni und erneut vom 9. auf den 10. Juni hat die Russische Föderation fast 500 Drohnen und Raketen sowie 315 Angriffsdrohnen eingesetzt, die auf Regionen im Westen, Zentrum, Süden und Osten des Landes abzielten.

Eine solche Art der Kriegsführung zielt auf hohe Zahlen ziviler Opfer ab. Zwischen dem 1. Dezember 2024 und dem 31. Mai 2025 wurden durch konfliktbedingte Gewalt 968 Zivilpersonen getötet und 4'807

<sup>8</sup> Schweizer Parlament, Motion 24.3378, Schutzstatus S auf wirklich Schutzbedürftige beschränken, verfügbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243378>

<sup>9</sup> UNHCR, UNHCR Position on Returns to Ukraine, März 2022, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/policy/countrypos/unhcr/2022/en/124038>; siehe auch zuletzt: UNHCR, UNHCR Position on Voluntary Return to Ukraine, Juni 2023, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/policy/countrypos/unhcr/2023/en/124299>

<sup>10</sup> Eine interaktive Karte mit den Ereignissen politischer Gewalt in der Ukraine seit dem Beginn der russischen Invasion am 24. Februar 2022 ist verfügbar unter: ACLED, Ukraine Conflict Monitor. Ukraine Conflict: Interactive Map, abrufbar unter: <https://acleddata.com/ukraine-conflict-monitor/#dash>



verletzt – ein Anstieg um 37 Prozent im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres.<sup>11</sup> Im Juni 2025 gab es die höchsten monatlichen Opferzahlen unter der Zivilbevölkerung seit drei Jahren.<sup>12</sup> Allein von Anfang bis Mitte Juli 2025 wurden infolge intensiver und aufeinanderfolgender Wellen von Raketen- und Drohnenangriffen durch die Russische Föderation mindestens 139 Zivilpersonen getötet und 791 verletzt.<sup>13</sup> Aktuelle Informationen über die Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung finden sich unter anderem in den zur Verfügung gestellten Informationen der UN-Menschenrechtsbeobachtungsmission (UN Human Rights Monitoring Mission) in der Ukraine.<sup>14</sup>

Der humanitäre Bedarf innerhalb der Ukraine bleibt erheblich: Rund 3,6 Millionen Menschen sind innerhalb des Landes vertrieben, 10 Prozent des Wohnraumbestands – über 2 Millionen Wohnungen – sind beschädigt oder zerstört. Schätzungsweise 12,7 Millionen Menschen sind in der Ukraine auf humanitäre Hilfe und Schutz angewiesen. Binnenv Vertriebene und Rückkehrende berichten von erheblichen Schwierigkeiten beim Zugang zu Beschäftigung, grundlegenden Dienstleistungen und der Deckung ihrer Grundbedürfnisse.<sup>15</sup>

Ausserdem bleiben der zukünftige Verlauf des Krieges und die Möglichkeit von Friedensverhandlungen ungewiss. Ein gebietsbezogener Ansatz bei der Gewährung internationalen Schutzes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher unangemessen, sei es durch eine Beschränkung der Herkunftsregionen wie gegenwärtig vorgeschlagen oder die Anwendung des Instituts der internen Fluchtalternative.

**UNHCR ruft den Bundesrat dazu auf, das gegenwärtige Regime des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine auf der Grundlage der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 aufrechtzuerhalten und die Gewährung des Schutzstatus S nicht vom Gebiet des früheren gewöhnlichen Aufenthalts in der Ukraine abhängig zu machen. Hierzu böte sich das Instrument der Abschreibung gemäss Art. 122 Abs. 3 des Parlamentsgesetzes (ParIG) wegen der technischen und rechtlichen Undurchführbarkeit der Umsetzung der Motion Friedli an.**

**Sollte der Bundesrat die geplante Änderung der Allgemeinverfügung dennoch beschliessen, sollte festgestellt werden, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Ukraine keine Gebiete gibt, die die Anforderungen der Allgemeinverfügung an sichere Gebiete erfüllen. Die Einordnung als sicher sollte basierend auf aktuellen Informationen und mit der grösstmöglichen Zurückhaltung vorgenommen werden. Sie sollte regelmässig überprüft werden.**

**Wird jedoch die Personengruppe, die gemäss Allgemeinverfügung vorübergehende Schutz erhalten kann, beschränkt, sollten abgelehnte Anträge um vorübergehenden Schutz automatisch als Asylanträge betrachtet und ins Asylverfahren überführt werden. Die Antragstellenden sollten, insofern keine Gründe entgegenstehen, eine andere Form von**

<sup>11</sup> OHCHR, Report on the Human Rights Situation in Ukraine, 1 December 2024 – 31 May 2025, Juni 2025, verfügbar unter: <https://ukraine.ohchr.org/en/Report-on-the-Human-Rights-Situation-in-Ukraine-1-December-2024-31-May-2025>

<sup>12</sup> OHCHR, Civilian casualties in Ukraine reach three-year high in June, UN human rights monitors say, Juli 2025, verfügbar unter: <https://ukraine.ohchr.org/en/Civilian-casualties-in-Ukraine-reach-three-year-high-in-June-UN-human-rights-monitors-say>

<sup>13</sup> OHCHR, Ukraine: Impact on civilians of wave of Russian attacks underscores need for immediate ceasefire, Juli 2025, verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/press-briefing-notes/2025/07/ukraine-impact-civilians-wave-russian-attacks-underscores-need>

<sup>14</sup> UN Human Rights Monitoring Mission in Ukraine, Webseite verfügbar unter: <https://ukraine.ohchr.org/en>

<sup>15</sup> UNHCR, Ukraine Emergency. Three Years On. 2025 Update, Februar 2025, verfügbar unter: <https://data.unhcr.org/en/documents/details/114594>; UNDP, Ukraine - Fourth Rapid Damage and Needs Assessment (RDNA4): February 2022 - December 2024, Februar 2025, verfügbar unter: <https://www.undp.org/ukraine/publications/ukraine-fourth-rapid-damage-and-needs-assessment-rdna4-february-2022-december-2024-english>; OCHA, Ukraine Humanitarian Needs and Response Plan 2025, April 2025, verfügbar unter: <https://reliefweb.int/report/ukraine/ukraine-humanitarian-needs-and-response-plan-2025-april-2025-enuk>

internationalem Schutz erhalten. Sie sollten nicht gegen ihren Willen in die Ukraine zurückgeführt werden.

**Zum Schutz der Familieneinheit sollten Familienangehörige von Personen, die sich bereits in der Schweiz befinden und über einen Schutzstatus S verfügen, und aus einem von den Schweizer Behörden als sicher eingestuften Gebiet stammen, dennoch Anspruch auf Schutzstatus S gemäss Art. 68 und Art. 71 AsylG haben.**

## **5 Umsetzung der Motionen Würth (24.3022) und Paganini (24.3035):<sup>16</sup> Praxisänderung bei Heimatbesuchen in der Ukraine**

Die nachfolgenden Kommentare beschränken sich auf die vom Bundesrat neuen geplanten Praxisänderungen. Sie gehen nicht auf die weiteren Vorschläge der Motionen ein, die nach Aussagen des Bundesrates bereits nach aktueller Rechtslage und Praxis angewendet werden.

Gemäss Art. 78 Abs. 1 Bst. c AsylG kann ein wiederholter oder längerer Aufenthalt im Herkunftsstaat zu einem Widerruf des Schutzstatus führen. Gemäss Art. 51 AsylV 1 bedeutet längere Zeit in der Regel 15 Tage. Das SEM hat diese Regelung für Schutzsuchende aus der Ukraine gegenwärtig so interpretiert, dass die Voraussetzungen für den Widerruf vorliegen, wenn sich eine Person mit Schutzstatus S mehr als 15 Tage im Quartal in der Ukraine aufhält.

Um die oben genannten Motionen umzusetzen, schlägt der Bundesrat nun vor, die zulässige Aufenthaltsdauer für vorübergehende Besuche in der Ukraine auf 15 Tage pro Semester einzuschränken.

UNHCR empfiehlt jedoch, bei kurzfristigen Heimatbesuchen möglichst flexibel zu sein. Die Möglichkeit, für kurze Zeit in die Heimat zurückzukehren, um die Beziehungen zur Familie und Gemeinschaft aufrechtzuerhalten sowie sich über die aktuelle Lage zu informieren, kann den Weg für eine dauerhafte Rückkehr ebnen. Der vorübergehende Schutz sollte bei Aufenthalten von weniger als drei Monaten nicht entzogen werden.

Darüber hinaus empfiehlt das UNHCR, bei längeren Aufenthalten in der Ukraine den Schutzstatus und andere rechtliche Aufenthaltsrechte vorübergehend zu deaktivieren, also ruhen zu lassen, d.h. damit verbundene Rechte und Leistungen vorübergehend auszusetzen, anstatt sie vollständig zu entziehen oder Personen abzumelden. Dies vermeidet unnötige administrative Belastungen und ermöglicht einen erleichterten erneuten Zugang zu Schutz, falls erforderlich.<sup>17</sup>

**UNHCR ist der Ansicht, dass die derzeitige Praxis in der Schweiz bereits sehr restriktiv ist und nicht weiter verschärft werden sollte. Sollte der Vorschlag dennoch umgesetzt werden, empfiehlt UNHCR, bei Aufenthalten von mehr als 15 Tagen pro Semester den Schutzstatus zu deaktivieren, das heisst ruhen zu lassen, anstatt ihn zu widerrufen. Dann müssten sich**

<sup>16</sup> Schweizer Parlament, Motion 24.3022, Für die Akzeptanz des Schutzstatus S braucht es Anpassungen, verfügbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243022>; Motion 24.3035, Für die Akzeptanz des Schutzstatus S braucht es Anpassungen, verfügbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243035>

<sup>17</sup> UNHCR, UNHCR Position on Voluntary Return to Ukraine, Juni 2023, S. 3, Para. 17, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/policy/countryspos/unhcr/2023/en/124299>; UNHCR, The impact of travel to Ukraine on refugees' legal status and access to rights in host countries, August 2023, verfügbar unter: <https://data.unhcr.org/en/documents/details/102804>; UNHCR, UNHCR-Empfehlungen zur Anwendung des Schutzstatus S für Flüchtlinge aus der Ukraine, November 2022, verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/ch/media/20221101-unhcr-stellungnahme-zu-s-status-pdf>

**Flüchtlinge aus der Ukraine, die wieder in die Schweiz einreisen, nicht erneut registrieren und das Verfahren zur Erlangung des Schutzstatus nicht nochmals durchlaufen.**

## 6 Verlängerung des Programms S

Mit der Aktivierung des Schutzstatus S im März 2022 verabschiedete der Bundesrat das sogenannte «Programm S», um die Kantone bei der Umsetzung von Integrationsmassnahmen für diese spezifische Flüchtlingsgruppe zu unterstützen.<sup>18</sup> Dieses Programm wird separat und nicht durch die Integrationspauschalen, die im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) für andere Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gelten, finanziert.

Seit der Einführung des Programms S haben Flüchtlinge aus der Ukraine zunehmend Zugang zu Integrationsmassnahmen im Rahmen der IAS erhalten. Die Kantone wurden ermutigt, dieselben Integrationsziele wie bei anderen Flüchtlingsgruppen zu verfolgen.<sup>19</sup> UNHCR begrüsst diesen Ansatz und stellt erste positive Ergebnisse fest, insbesondere im Bereich des Spracherwerbs und des Zugangs zum Arbeitsmarkt.<sup>20</sup>

Der Zugang zu Integrationsmassnahmen schliesst eine Rückkehr nicht aus, sobald diese in Sicherheit und Würde möglich ist. Im Gegenteil kann eine Strategie der zunehmenden Inklusion dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit (*agency*), berufliche und andere Kompetenzen der Flüchtlinge aus der Ukraine zu erhalten und weiter auszubauen. Flüchtlinge, die mit neu gewonnenem Wissen, neuen Kontakten und finanziellen Mitteln zurückkehren, haben nicht nur bessere Chancen, sich wieder im Heimatland zu integrieren, sondern können auch einen wichtigen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes leisten. Gleichzeitig bietet eine Strategie der verstärkten Inklusion auch Vorteile für die längerfristige Integration jener Menschen, die nach Kriegsende nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Bezüglich der spezifischen Massnahmen der Schweizer Behörden zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen aus der Ukraine und dem Ziel, eine Erwerbsquote von 50 Prozent für die Kohorte zu erreichen, die 2022 in die Schweiz eingereist ist, verweist UNHCR auf sein aktuelles Positionspapier zu diesem Thema.<sup>21</sup> UNHCR begrüsst die Entscheidung, kein Malus-System gegenüber Kantonen zu verhängen, die diese Erwerbsquote nicht erreichen. Zudem ist positiv zu beurteilen, dass die spezifische kantonale Situation bei der Bewertung der kantonalen Leistungen berücksichtigt wird. Ausserdem sind die Bundesbehörden bereit, die Kantone durch Audits zu unterstützen. Ziel ist es, Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und entsprechende Unterstützungsmassnahmen einzuleiten, falls die gesetzten Ziele nicht erreicht werden.<sup>22</sup>

<sup>18</sup> Bundesrat, Ukraine: Zusätzliche Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S, April 2022, verfügbar unter: <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=88005>

<sup>19</sup> SEM, Rundschreiben III, Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S), Januar 2025, verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/programm-s/rundschreiben-3-programm-s-d.pdf>

<sup>20</sup> SEM, Fachbericht Programm S: Aktualisierung 2024. Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S im Frühjahr 2024, Oktober 2024, verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/programm-s/rapport-programm-s-2024.pdf.download.pdf/rapport-programm-s-2024-d.pdf>

<sup>21</sup> UNHCR, Position du HCR sur les mesures pour encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse, Mai 2025, verfügbar unter: [https://www.unhcr.org/ch/system/files/unpublished-files/2025-06/20250530%20Position%20du%20HCR\\_Encourager%20les%20b%C3%A9n%C3%A9ficiaires%20du%20statut%20S%20%C3%A0%20exercer%20une%20activit%C3%A9%20lucrative.pdf](https://www.unhcr.org/ch/system/files/unpublished-files/2025-06/20250530%20Position%20du%20HCR_Encourager%20les%20b%C3%A9n%C3%A9ficiaires%20du%20statut%20S%20%C3%A0%20exercer%20une%20activit%C3%A9%20lucrative.pdf)

<sup>22</sup> Bundesrat, Bundesrat will Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S weiter verbessern, Mai 2025, verfügbar unter: <https://www.news.admin.ch/de/newnsb/wOP8w2N2zIMRvR6WEIp3w>

UNHCR würde eine Verlängerung des Programms S begrüßen, möchte jedoch auf einigen Anpassungsbedarf hinweisen, damit die IAS-Ziele – insbesondere eine höhere Erwerbsquote – tatsächlich erreicht werden können.

Hierfür wäre es wichtig, dass alle Personen mit Schutzstatus S, die weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen sind, eine individuelle Fallführung und Potenzialabklärung erhalten. Diese steht gegenwärtig nur Personen mit besonderem Integrationsförderbedarf vollständig zur Verfügung.<sup>23</sup>

Zweitens, misst das gegenwärtige Programm S der sozialen Integration<sup>24</sup> und der psychosozialen Unterstützung<sup>25</sup> nicht genügend Bedeutung bei. UNHCR würde es begrüßen, wenn im kommenden Rundschreiben zum Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S», das voraussichtlich die Grundlage für die Umsetzung der Integrationsmassnahmen von März 2026 bis März 2027 bilden wird, die kantonalen Zuständigkeiten in diesen Bereichen aufgeführt würden.

Mittelfristig sollten Flüchtlinge mit Schutzstatus S ins IAS-Dispositiv eingegliedert werden. UNHCR hofft, dass die dafür notwendige Gesetzesänderung (Art. 58 Abs. 2 AIG) im Rahmen der ab November 2025 geplanten Konsultation in Betracht gezogen wird.<sup>26</sup> Dies würde es auch erlauben, das Finanzierungssystem anzupassen und die Kantone bei der Umsetzung von Integrationsmassnahmen angemessen zu unterstützen.

#### UNHCR empfiehlt:

- **das Programm S zu verlängern und sicherzustellen, dass individuelle Fallführung und Potenzialabklärung allen Personen mit Schutzstatus S offenstehen.**
- **die Kantone zu ermutigen, Massnahmen zur sozialen Integration und zur psychosozialen Unterstützung in den zu fördernden Bereichen zu treffen.**
- **mittelfristig eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, sodass die Gruppe der Leistungsberechtigten für die Integrationspauschale in Art. 58 Abs. 2 AIG um Personen mit Schutzstatus S ergänzt wird.**

## 7 Kommunikation

Unabhängig vom Ausgang dieses Konsultationsverfahrens ist eine klare Kommunikation gegenüber der Flüchtlingsgemeinschaft wichtig. Dabei sollten sämtliche relevanten Änderungen des Schutzstatus S, einschliesslich der Voraussetzungen für die Gewährung, Widerruf, Erlöschen oder Aufhebung sowie das Recht auf Integrationsmassnahmen, transparent vermittelt werden. Jede Informationskampagne sollte koordiniert erfolgen, und es sollten Kanäle genutzt werden, die möglichst viele Menschen erreichen. Dies vermeidet unnötige Verunsicherungen und wirkt der Verbreitung von Fehlinformationen innerhalb der Flüchtlingsgemeinschaft entgegen. Zudem sollten Flüchtlinge Zugang zu Rechts- und Sozialberatung haben.

<sup>23</sup> SEM, Rundschreiben III, Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S), Januar 2025, S. 7, verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/programm-s/rundschreiben-3-programm-s.pdf.download.pdf/rundschreiben-3-programm-s-d.pdf>

<sup>24</sup> Siehe: UNHCR, Inklusion von Flüchtlingen durch Partizipation. Eine Zusammenstellung guter Praktiken, September 2024, verfügbar unter: [https://www.unhcr.org/dachold/wp-content/uploads/sites/27/2024/10/2024-UNHCR-Good\\_Practices\\_Refugee\\_Inclusion\\_Participation-DE-screen.pdf](https://www.unhcr.org/dachold/wp-content/uploads/sites/27/2024/10/2024-UNHCR-Good_Practices_Refugee_Inclusion_Participation-DE-screen.pdf)

<sup>25</sup> Siehe: Yasenok Viktoriia et al., Mental Health Burden of Persons Living in Ukraine and Ukrainians Displaced to Switzerland: The Mental Health Assessment of the Ukrainian Population (MAP) Studies, Dezember 2024, verfügbar unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=5062989](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5062989)

<sup>26</sup> Bundesrat, Bundesrat will Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S weiter verbessern, Op. cit.

Eine klare Kommunikation über die getroffenen Änderungen und deren Auswirkungen ist auch für die allgemeine Öffentlichkeit wichtig, um jegliche zusätzliche Verunsicherung in der Bevölkerung zu vermeiden, insbesondere gegenüber Arbeitgebenden, Vermietern von Wohnraum sowie Rechtsberatungsstellen und anderen Anbietern von Integrationsmassnahmen. Auf diese Weise wird vermieden, dass die bisher erzielten Fortschritte bei der Integration von Flüchtlingen mit Schutzstatus S beeinträchtigt werden.

**UNHCR empfiehlt:**

- **die betroffene Flüchtlingsgemeinschaft über geeignete Kanäle umfassend über die Änderungen zu informieren und sicherzustellen, dass sie Zugang zu Rechts- und Sozialberatung hat.**
- **Fachpersonen, Arbeitgebende sowie die allgemeine Öffentlichkeit angemessen zu informieren.**

## 8 Zusammenfassung

UNHCR appelliert an den Bundesrat:

Zur Weiterführung des Schutzstatus S

- Den Schutzstatus S, in enger Abstimmung mit der EU und ihren Mitgliedstaaten, sofern sich die Lage in der Ukraine nicht grundlegend ändert, und zu mindestens bis zum 4. März 2027, aufrechtzuhalten.
- An der Ausarbeitung von Lösungen zum Übergang von vorübergehenden Schutzregelungen zu anderen Lösungen eng mit den anderen europäischen Staaten zusammenzuarbeiten.

Zur Umsetzung der Motion Friedli

- Die Gewährung des Schutzstatus S nicht vom Gebiet des früheren gewöhnlichen Aufenthalts in der Ukraine abhängig zu machen und folglich die Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 nicht zu ändern und die Motion gemäss Art. 122 Abs. 3 ParlG abzuschreiben.
- Sollte der Bundesrat die geplante Änderung der Allgemeinverfügung dennoch beschliessen, sollte festgestellt werden, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Ukraine keine Gebiete gibt, die die Anforderungen der Allgemeinverfügung an sichere Gebiete erfüllen. Die Einordnung als sicher sollte basierend auf aktuellen Informationen und mit der grösstmöglichen Zurückhaltung vorgenommen werden. Sie sollte regelmässig überprüft werden.
- Wird jedoch die Personengruppe, die gemäss Allgemeinverfügung vorübergehende Schutz erhalten kann, beschränkt, sollten abgelehnte Anträge um vorübergehenden Schutz automatisch als Asylanträge betrachtet und ins Asylverfahren überführt werden. Die Antragstellenden sollten, insofern keine Gründe entgegenstehen, eine andere Form von internationalem Schutz erhalten. Sie sollten nicht gegen ihren Willen in die Ukraine zurückgeführt werden.
- Familienangehörigen von Personen, die sich bereits in der Schweiz befinden und über einen Schutzstatus S verfügen, und aus einem von den Schweizer Behörden als sicher eingestuften Gebiet stammen, weiterhin den Schutzstatus S gemäss Art. 68 AsylG zu gewähren.

#### Zur Umsetzung der Motionen Paganini und Würth

- Die derzeitige Praxis, den Schutzstatus S nach einem vorübergehenden Aufenthalt in der Ukraine aufzuheben, nicht weiter einzuschränken.
- Wird der Vorschlag wie angedacht umgesetzt, sollte der Schutzstatus S bei Aufenthalten von mehr als 15 Tagen pro Semester deaktiviert, das heisst ruhen gelassen, und nicht widerrufen werden.

#### Zur Verlängerung des Programms S

- Das Programm S zu verlängern und sicherzustellen, dass individuelle Fallführung und Potenzialabklärung allen Personen mit Schutzstatus S offenstehen.
- Die Kantone zu ermutigen, Massnahmen zur sozialen Integration und zur psychosozialen Unterstützung in den zu fördernden Bereichen zu treffen.
- Eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, sodass die Gruppe der Leistungsberechtigten für die Integrationspauschale in Art. 58 Abs. 2 AIG um Personen mit Schutzstatus S ergänzt wird.

#### Zur Kommunikation

- Sicherzustellen, dass alle Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung, den Widerruf, das Erlöschen oder die Aufhebung des Schutzstatus S und/oder auf das Recht auf Integrationsmassnahmen klar an die Flüchtlingsgemeinschaft kommuniziert werden und dass sie Zugang zu rechtlicher und sozialer Beratung hat.
- Fachpersonen, Arbeitgebende und die breite Öffentlichkeit angemessen über die Änderungen zu informieren.

UNHCR-Büro für die Schweiz und Liechtenstein  
Juli 2025

Geschäftsstelle  
Ostermundigenstrasse 99B  
CH - 3006 Bern  
Telefon +41 31 633 42 99  
[www.vkm-asm.ch](http://www.vkm-asm.ch)  
[info@vkm-asm.ch](mailto:info@vkm-asm.ch)

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Herr Bundesrat B. Jans  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern, 14. Januar 2026

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes  
(Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit der Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen, dass die bereits am 17. Dezember 2021 vom Parlament beschlossene Änderung des AIG nun umgesetzt werden soll und parallel dazu die Sonderregelung für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S auf Gesetzesebene verankert wird.

Aufgrund der entsprechenden Regelung der Europäischen Union und der Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine erscheint uns konsequent, dass die bestehenden Reisemöglichkeiten von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine beibehalten werden sollen.

Wir begrüssen insbesondere, dass es sich dabei explizit um eine Ausnahmeregelung handelt, welche auf die besondere Situation von Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S zurückzuführen ist. Sollte es in Zukunft zu einer erneuten Anwendung des Schutzstatus S kommen, würden für diese Personen dieselben Reiseeinschränkungen gelten, wie für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende.

Wichtig erscheint uns schliesslich, dass ein wiederholter oder längere Zeit dauernder Aufenthalt in der Ukraine grundsätzlich weiterhin zu einem Widerruf des vorübergehenden Schutzes führt.



Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.



Camillus Guhl  
Präsident



Oliver Lüthi  
Leiter Geschäftsstelle



**Von:**  
**An:**  
**Betreff:** AW: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione  
**Datum:** Dienstag, 4. November 2025 10:01:42  
**Anlagen:** [image001.png](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband verzichtet auf eine Stellungnahme, da keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitgebenden anzunehmen sind.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Isabelle Pantò

-----  
Isabelle Pantò-Herrnberger  
Assistentin

[Schweizerischer  
Arbeitgeberverband](#)  
Hegibachstrasse 47  
Postfach, 8032 Zürich

[arbeitgeber.ch](#) | [LinkedIn](#) | [X](#)



**Bundesgericht**  
**Tribunal fédéral**  
**Tribunale federale**  
**Tribunal federal**



Der Generalsekretär  
Av. du Tribunal fédéral 29  
CH - 1000 Lausanne 14  
Tel. +41 (0)21 318 91 11  
[www.bger.ch](http://www.bger.ch)  
Geschäftsnummer 003.1  
DOCID 14357231

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Herr Bundesrat  
Beat Jans

per E-Mail:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Lausanne, 6. Januar 2026 / piy

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen  
ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in der  
oben erwähnten Vernehmlassung, Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Generalsekretär

Nicolas Lüscher

**Kopie:**

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen  
Telefon +41 58 465 27 27  
Aktenzeichen: BVGer-111-30/20/12  
Geschäfts-Nummer: 2025-233

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Herr Bundesrat Beat Jans

PDF- und Word-Version per E-Mail an  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

St. Gallen, 27. Januar 2026/ hah

**Vernehmlassung: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung vom 22. Oktober 2025 zur Stellungnahme in eingangs erwähntem Vernehmlassungsverfahren danken wir. Den Entwurf haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet indes auf eine Stellungnahme. Das Gericht bittet darum, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Freundliche Grüsse

Die Vorsitzende der  
Präsidentenkonferenz

Der stellvertretende Generalsekretär



Balmelli-Muehlethaler Barbara GHFUU1  
23.01.2026

Info: [admin.ch/esignature](https://admin.ch/esignature) | [validator.ch](https://validator.ch)

Barbara Balmelli



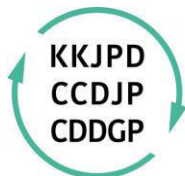
Fasel Bernhard VF00Q0  
27.01.2026

Info: [admin.ch/esignature](https://admin.ch/esignature) | [validator.ch](https://validator.ch)

Bernhard Fasel

Kopie an

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 10. Dezember 2025

08.09/hof

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der titelerwähnten Vernehmlassung. Die KKJPD verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme und überlässt es den Kantonen, sich dazu zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Alain Hofer

Stv. Generalsekretär

**Von:**  
**An:**  
**Betreff:** Vernehmlassungen 2024/82 und 2025/65 (Reisen ins Ausland und Sonderregelung für UkrainerInnen)  
**Datum:** Dienstag, 3. Februar 2026 13:48:02  
**Anlagen:** [image001.jpg](#)  
[image002.png](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2025 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) die oben erwähnten Geschäfte zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu diesen Vorlagen keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Eloïse Eperon

*Absente le vendredi*

-----  
**Association des Communes Suisses**  
**Schweizerischer Gemeindeverband**  
Responsable des domaines politiques migration et intégration

---

[www.chgemeinden.ch](http://www.chgemeinden.ch)



#### **SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden**

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - **hier** geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.



Herr Bundesrat Beat Jans  
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
3001 Bern

Per Mail an:  
vvernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2025

Kontaktperson: David Sansonnens, Direktor VSAA  
Tel. 031 310 08 94 / Mail: [david.sansonnens@vsaa.ch](mailto:david.sansonnens@vsaa.ch)  
(int. Ref. 2025-18)

**Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S) – Verzicht des Verbandes VSAA auf eine Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans  
Geschätzte Damen und Herren

Der Verband der Schweizerischen Arbeitsmarktbhörden (VSAA) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung, Stellung zu nehmen.

Der VSAA verzichtet auf eine Stellungnahme, da seine Mitglieder im Vollzug nicht direkt betroffen sind.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbhörden VSAA**

*Bernhard Neidhart*  
Bernhard Neidhart (Dec 17, 2025 17:58:59 GMT+1)

Dr Bernhard Neidhart  
Präsident Vorstands ausschuss AP

*David Sansonnens*  
David Thomas Augustin Sansonnens VSAA (Dec 17, 2025 19:42:00 GMT+1)

David Sansonnens  
Direktor

**Kopie (per mail):**

- Volkswirtschaftsdirektionskonferenz VDK, z.H. Herrn Matthias Schnyder, Generalsekretär
- Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden VKM, z.H. Herrn Oliver Lüthi, Leiter Geschäftsstelle

**Beilage:** -